Die Eigenschaft als Rittergut in Preußen, in ihrer rechtlichen Bedeutung historisch entwickelt.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Alfred von Ramin,
Bürgermeister von Beelitz (Mark).

ACAD.
LUD

1910.

Monotypesatz und Druck: Adolf Gertz G. m. b. H., Charlottenburg, Dankelmannstraße 3.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

Seite

§ 1. Der Begriff Rittergut . . . . . 1—5
§ 2. Die Rittersitze 5
§ 3. Die Gerichtsstandschaft der Rittergüter . . . . . 5—6
§ 4. Die Größe der Rittergüter . . . . . 6—7

I. Kapitel.

Die rechtliche Gestaltung des Ritterguts in der geschichtlichen Entwicklung.

A. Die Entwicklung im Westen des Preußischen Staates.

§ 5. Vorbemerkungen . . . . . 9—11
§ 6. Die Villikationsverfassung . . . . . 11—13
§ 7. Das Meierrecht . . . . . 13—14
§ 8. Die Rittergüter des Westens im allgemeinen . . . . . 14—16
§ 9. Die Rittergüter in Hannover . . . . . 16—19
§ 10. Die Rittergüter in Westfalen . . . . . 19—20
§ 11. Die Rittergüter in der Rheinprovinz . . . . . 21—22
§ 12. Die Rittergüter in Kurhessen 22

B. Die Entwicklung im Osten des Preußischen Staates.

§ 13. Die Rittergüter von ihrer Entstehung bis zur Beseitigung der Ritterheere . . . . . 22—24
§ 14. Die Rittergüter von der Einführung der Feuerwaffen bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts . . . . . 25—27
§ 15. Die rechtliche Lage der Bauern unter den preußischen Königen bis zum Frieden von Tilsit . . . . . 27—28
§ 16. Die rechtliche Stellung der Rittergüter zur Zeit des allgemeinen Landrechts . . . . . 28—29
§ 17. Die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit und die Befreiung des Bauernstandes . . . . . 30—33

Seite

§ 18. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit des eximierten Gerichtsstandes und der Polizeihoheit auf den Rittergütern 33—35
§ 19. Die Beseitigung der Steuerfreiheit der Rittergüter . . . . 35—36
§ 20. Die Einführung der Grund- und Gebäudesteuern auf den Rittergütern 36
§ 21. Die Aufhebung von Zollbefreiungen und Zollberechtigungen der Rittergüter 37
§ 22. Die Aufhebung der ständischen Vorrechte, die mit dem Rittergut verbunden waren . . . . . 37—38
§ 23. Die Aufhebung sonstiger Berechtigungen . . . . . 38—39
§ 24. Die Beseitigung der persönlichen Qualifikation des Rittergutsbesitzers . . . . . 39—41
§ 25. Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Brandenburg . . . . . 41—43
§ 26. Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Pommern . . . . . 43—46
§ 27. Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Posen . . . . . 46—49
§ 28. Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Schlesien . . . . . 49—51
§ 29. Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Sachsen . . . . . 52—53
§ 30. Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in Ost- und Westpreußen . . . . . 53—57
§ 31. Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Schleswig-Holstein . . . . . 58—61

C. Vergleichung der Rechtsform des westlichen Ritterguts mit dem östlichen.

§ 32. . . . . 61—65

II. Kapitel.

Das geltende Recht der Rittergüter.

§ 33. Die Rittergutsqualität. . . . . 65—73
§ 34. Die besonderen Vorrechte der Rittergutsbesitzer in Posen 73—74
§ 35. Die Vorrechte der Rittergutsbesitzer bei der Wahl zu den Kreis-Kommunallandtagen . . . . . 74—75
§ 36. Die Vorrechte der Rittergutsbesitzer in der hannöverschen Provinzialorganisation . . . . . 75—76
§ 37. Das Recht bestimmter Rittergutsbesitzer, Abgeordnete ins Herrenhaus zu wählen . . . . . 76—78

Seite
§ 38. Rittergüter und Kreditinstitute . . . . . 78—79
§ 39. Das Kirchenpatronat der Rittergutsbesitzer 79
§ 40. Die Stellung der Rittergutsbesitzer zur Volksschule . . . . 80—82
§ 41. Das Rittergut und der heutige Gutsbezirk 82

Schluß.

Betrachtungen über die politische Bedeutung der Rittergutsbesitzer.

§ 42. Die Vertretung der Rittergutsbesitzer im Herrenhause . . 83—85
§ 43. Die Vertretung der Rittergutsbesitzer in den Kreisen und dem Provinziallandtag der Provinz Posen . . . . . 85—86

Literatur.

1. **Arndt,** Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Berlin, 1907, 6. Auflage.
2. **von Below,** Territorium und Stadt, Band 11 der historischen Bibliothek, herausgegeben in der Redaktion der historischen Zeitschrift, München, Leipzig, 1900.
3. **von Bitter,** Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, Band 1 und 2, Leipzig, 1906.
4. **Bornhak,** Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin, 1903.
5. **Bornhak,** Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, Band 1, 2, 3, Berlin, 1884, 1885, 1886.
6. **Bornhak,** Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe (Aufsatz), Seite 125 ff. in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Kommission bei der Kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften, Band 26 Heft 1, Göttingen, 1886.
7. **Brunner,** Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1, 2. Auflage, Leipzig, 1906, und Band 2, Leipzig, 1892.
8. **Busch,** in Sering's Vererbung ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Provinz Westpreußen, Band 11, Berlin, 1898.
9. **Conrad, Elster, Lexis, Loening,** Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 4, Jena, 1900 (2. Auflage).
10. **Dernburg,** Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Band 1, Halle, 1894.
11. **Dernburg,** Pandekten, Berlin, 1903, 7. Auflage.
12. **Doye,** in Sering's Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Schlesien, Berlin, 1900, Band 14.
13. **Elster,** Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Band 1 und 2, Jena, 1906/1907.
14. Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungs-Gerichts (O.V.G.).
15. **Falk,** Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Band 5, 1, Altona, 1848.
16. **Genzmer,** Die Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen der Monarchie, Berlin, 1903.
17. **Genzmer,** Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke, Berlin, 1891.
18. **Gierke,** Deutsches Privatrecht, (Sachenrecht, Band 2) im systematischen Handbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Binding, Leipzig, 1905.
19. **Großmann,** in Sering's Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Provinz Hannover, Band 2, 1, Berlin, 1896.

20. **Großmann,** in Sering's Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Provinz Posen, Band 13, Berlin, 1898.
21. **Hue de Grais,** Der preußische Staat, Kommunalverbände, Band3, Berlin,1905.
22. **Häberlin,** Lehrbuch des Landwirtschaftsrechts, Leipzig, 1859.
23. **Hagemann,** Handbuch des Landwirtschaftsrechts, Hannover, 1807.
24. **Houselle-Hillmann,** in Sering's Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Provinz Pommern, Band 10, Berlin, 1900.
25. **Halbey,** Das Gemeinde-Verfassungs- und Verwaltungsrecht der sieben östlichen Provinzen, Berlin, 1896.
26. **Jacobson,** Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates, Halle, 1864.
27. **v. Kamptz,** Annalen.
28. **Knapp,** Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, Leipzig, 1887, Band 1 und 2.
29. **Knapp,** Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig, 1897.
30. **Koch,** Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Band 4, Berlin, Leipzig, 1886.
31. **Korn,** Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg usw., Seite 1 ff. in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band11, Weimar,1873.
32. **Loening,** Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig, 1884.
33. **Maurenbrecher,** Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, Band 2, Bonn, 1855.
34. **Meitzen-Großmann,** Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Band 1, 1868, Band 3, 1871, Band 6, 1901.
35. **Mittermaier,** Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Band 2, Regensburg, 1847.
36. **Philips,** Kirchenrecht, Luzern, 1851, Band 7.
37. **Reyscher,** Das gemeine und württembergische Privatrecht, Band 1, Tübingen, 1846.
38. **Richter-Dove-Kahl,** Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, Leipzig, 1886.
39. **Rönne-Zorn,** Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Band 2, Leipzig, 1906.
40. **Roscher,** System der Volkswirtschaft, Band 2, Stuttgart, 1888.
41. **Runde,** Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Göttingen, 1801.
42. **Rehbein-Reinke,** Preußisches Landrecht, Band 1, 1894.
43. **Sering,** Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, im Sammelwerk, die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Band 2, 2, Berlin, 1908.
44. **Schneider-von Bremen,** Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig, 1893.
45. **Schön,** Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig, 1897.
46. **Schönberg,** Handbuch der politischen Ökonomie, Band 2, Tübingen, 1891.

47. **Schwarz,** Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1851, Breslau, 1896 (1. und 2. Auflage identisch).
48. **Schulze-Gaevernitz,** Das preußische Staatsrecht, Leipzig, 1890, Band 2.
49. **Graf von Spee,** in Sering's Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, Band 5, Berlin, 1898.
50. **Stobbe-Lehmann,** Handbuch des deutschen Privatrechts, zweiter Halbband, Berlin, 1897.
51. **Schröder,** Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig, 1907, 5. Auflage.
52. **von Tzschoppe,** Zur Geschichte und Charakteristik der Gutsherrschaft, im preußischen Volksschularchiv (von Rohrscheidt), Band 6, Berlin, 1907.
53. **Weiske,** Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, Band 9, Leipzig, 1855.
54. **v. Wenckstern-Böhme,** in Sering's Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Provinz Ostpreußen, Band 12, Berlin, 1905.
55. **Wittich,** Die Grundherrschaft in Nord-Westdeutschland, Leipzig, 1896.
56. **Wygodzinski,** in Sering's Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Oberlandesgericht Köln, Berlin, 1897, Band 1.

Einleitung.

§ 1.

Der Begriff Rittergut.

Wenn man, von der Kieler Bucht beginnend, die Eider aufwärts südwestlich auf Neumünster, von hier aus südöstlich auf Segeberg dem Lauf der Trave folgend, über Oldesloe auf Lauenburg in südlicher Richtung weitergehend, südwestlich auf Lüneburg den Lauf der Ilmenau verfolgend, bis Ülzen, von da in südöstlicher Richtung auf die Ohre zu, diese bis zur Elbe einhaltend, die Elbe aufwärts bis zur Saale, deren Lauf stromaufwärts über Merseburg, Naumburg, Rudolstadt nachgehend, von hier aus südsüdwestlich über Koburg den Lauf der Itz bis Bamberg aufnehmend, sich eine Linie gezogen denkt, welche das Deutsche Reich in zwei Teile zerlegt, so hat man ungefähr die Grenze zwischen den Gebieten urgermanischer und slavischer Besiedelung[1], die Linie des ehemaligen limes sorabicus.

Die Agrarverhältnisse in dem westlichen altgermanischen Lande sind andere, als im Osten, der erst nach zahlreichen heißen Kämpfen deutscher Kultur und Kolonisation erschlossen wurde.

Im Westen findet sich überwiegend bäuerlicher Besitz, Rittergüter und herrschaftlicher Grundbesitz sind selten und von geringer Flächenausdehnung.

Im Osten dagegen ist das Land vornehmlich in der Hand des Großgrundbesitzes, der aus den ehemaligen Rittergütern hervorgegangen ist. Seltener finden sich Bauerngüter, oft fehlen sie ganz.

[1] Bornhak, Rittergut, S. 125, Meitzen, Boden, Bd. 6 S. 29.

Das Rittergut im ehemals altgermanischen Teil ist von dem im slavischen wesentlich verschieden. Die Erklärung dafür gibt die geschichtliche Entwicklung der Rittergüter im Osten und derjenigen im Westen.

Das heutige Rittergut, verglichen mit demjenigen vor etwa hundert Jahren, ist nur ein Schatten seiner früheren Gestalt.

Seine besondere Stellung ist dahingeschwunden mit der Entstehung des modernen Verfassungsstaates, der, ausgehend von dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze, mit einer Institution des alten Feudalstaates aufräumen mußte, die sich bis fast in unsere Tage eine Reihe von Vorrechten erhalten hatte.

Für die folgenden Darlegungen kommen die gewaltigen wirtschaftlichen Rückschläge, welche die Beseitigung des alten bevorrechtigten Rittergutes zur Folge gehabt haben, nicht in Betracht, vielmehr soll hier nur die rechtliche Entwicklung des Rittergutes von seiner Entstehung bis zum Höhepunkt seiner Ausbildung und seine heutige Stellung erörtert werden.

Der Begriff Rittergut ist in der Rechtsgeschichte verschieden ausgelegt worden[1]. Fast keine Definition trifft indessen das Rittergut in allen seinen Entwickelungsstufen und in seinen vielseitigen Erscheinungsformen örtlicher und zeitlicher Bedingtheit.

Von den vielen Begriffsformulierungen, die man dem Rittergut gegeben hat, ist z. B. eine, die Häberlin[2] aufgestellt hat: Rittergüter seien Besitzungen, denen einerseits ein Inbegriff von gewissen Vorrechten, andererseits Befreiung von gewissen, namentlich den gemeinen bäuerlichen Lasten zustehe. Die Definition ist zu farblos, um scharf das Wesen des Rittergutes erkennen zu lassen; sie trifft auch nur für eine Zeit zu,

---

[1] Roscher, Bd. 2 S. 373 § 104 Anm. 4. Im preußischen Sachsen wurden bei Errichtung der Provinzialstände 21 verschiedene Definitionen vom Rittergut aufgestellt.

[2] Landwirtschaftsrecht, S. 197.

wo die Rittergüter von gewissen Lasten, die auf den Bauerngütern ruhten, frei waren. Mit der Beseitigung der Steuerfreiheit ist der letzte Unterschied gegen den bäuerlichen Besitz in dieser Hinsicht gefallen. Welche Lasten im einzelnen gemeint sind, ist nicht dargelegt; das ist aber bei der großen lokalen Verschiedenheit in einer Definition nicht möglich zum Ausdruck zu bringen.

Demgegenüber behauptet Wittich[1], die Rittergüter Niedersachsens seien mit Gebäuden besetzte, landwirtschaftlich genutzte, steuerfreie, kanzleisässige[2] Besitzungen, deren Inhaber meist Sitz und Stimme auf dem Provinzial-Landtag gehabt hätten.

Diese Begriffsauslegung trifft nur das Rittergut Niedersachsens in der Zeit seiner Blüte. Die Steuerfreiheit hat das Rittergut überall verloren, Sitz und Stimme des Inhabers auf dem Provinzial-Landtage ist heute nicht mehr Wesensmerkmal.

Die in Bitters Handbuch des Preußischen Verwaltungsrechts[3] gegebene Definition, Rittergüter seien Besitzungen, die der Landesherr an den ritterbürtigen Adel gegen die Übernahme der Verpflichtung zu ritterlichen Kriegsdiensten übertragen habe, ist nicht eigentlich eine Darlegung des Begriffes als solchen; sie trifft nur die historische Entstehung des Rittergutes[4].

Eine rechtlich präzise Definition ist diese Formulierung ebensowenig, als die Begriffsbestimmung in Band 21 Seite 116 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, unter Ritter-

---

[1] Grundherrschaft, S. 5.

[2] Siehe § 3 Schlußanmerkung der Arbeit.

[3] Bd. 2 S. 359.

[4] Ähnlich ist auch die Definition bei Genzmer, Entstehung der Gutsbezirke, S. 4: Rittergüter seien Landgüter, deren Besitzer dem Landesherrn zur Leistung von Ritterdiensten verpflichtet waren. Dgl. Weiske a. a. O., S. 419. Rittergüter sind landwirtschaftliche Ansiedelungen, deren Träger Ritterdienste zu leisten haben.

gütern seien die zu adligen Rechten verliehenen Güter im Gegensatz zu den Kölmischen Gütern zu verstehen. Hieraus ist nur für den Ursprung des Rittergutes, die Abstammung aus dem Lehenswesen, etwas zu entnehmen, auch bezieht sich diese Formulierung nur auf die Rittergüter in Ost- und Westpreußen. Knapp[1] bezeichnet die Rittergüter als Landkomplexe, die in der Regel nur von Adligen besessen werden können, oder denen, wie Maurenbrecher[2] ausführt, die Vorrechte des niederen Adels ankleben.

Diese Voraussetzung des Adels für den Besitzer trifft nur im Osten, und auch nicht einmal überall und zu allen Zeiten, zu.

Auch die von Stobbe-Lehmann[3] aufgestellte Behauptung, unter Rittergütern seien solche allodialen und lehnbaren Güter zu verstehen, welche sich in früheren Jahrhunderten regelmäßig in den Händen von Adligen befunden hätten und wegen der ständischen Vorrechte ihrer Besitzer von manchen Beschränkungen und Lasten frei geblieben wären und andererseits wiederum dem Besitzer Vorrechte gewährt hätten, deren Voraussetzung der Besitz von unbelasteten Gütern wäre, trifft nur für das alte Rittergut zu.

Nach obigen Versuchen ist leicht einzusehen, daß eine Festlegung des Begriffs des Rittergutes große Schwierigkeiten mit sich bringt. Man muß sich darüber klar sein, daß die Begriffsbestimmung, welche für gewisse Zeiten der Rechtsentwicklung gegeben wird, niemals die gleiche sein kann, wie diejenige, die den gegenwärtigen Rechtszustand bezeichnet[4].

---

[1] Bd. 1 S. 1, Bauernbefreiung.

[2] S. 405.

[3] A. a. O., S. 455. Ähnlich auch Below im Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Bd. 2 S. 724, wenn er sagt, Rittergut ist ein mit bestimmten Vorrechten ausgestatteter Besitz.

[4] Die Begriffsbestimmung für das heutige Recht zu versuchen, ist hier nicht der Ort, vielmehr soll im 2. Kapitel dargelegt werden, welche Eigenschaften den Rittergütern in der Gegenwart zukommen.

Es fragt sich also, welchen Zeitpunkt man als den entscheidenden und maßgebenden ansehen will. Die Wahl kann freilich nicht schwer fallen, wenn man denjenigen geschichtlichen Zeitpunkt als maßgebend ansieht, der noch am kräftigsten auf die heutige Zeit nachwirkt. Dies ist der Fall bei dem Rechtszustand, wie er unmittelbar vor dem Landeskulturedikt vorherrschte[1]. Für diese Zeit ist das Rittergut eine der landwirtschaftlichen Nutzung dienende Grundstücksgesamtheit, deren Inhaber obrigkeitliche Rechte gegenüber den Gutseingesessenen hatte, die zur Tragung öffentlicher Lasten und Leistung privater Dienste verpflichtet waren.

§ 2.

Die Rittersitze.

Von den Rittergütern unterscheidet man in manchen Territorien die Rittersitze[2], Burgen mit Zugbrücken, die vom Kaiser oder dem Landesherrn im Interesse der öffentlichen Sicherheit angelegt wurden. Die mit solchen Rittersitzen belehnten Ritter, die man häufig beschloßte oder schloßgesessene Edelleute nennt, genossen schon früher als die Besitzer anderer Rittergüter das Recht der Landstandschaft, die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und erhöhte Steuerprivilegien.

§ 3.

Die Gerichtsstandschaft der Rittergüter.

Die Rittergüter nahmen in der Gerichtsverfassung eine besondere Stellung ein, indem sie je nach der besonderen Qualifikation des Inhabers bald zur Zuständigkeit der höheren, bald zu derjenigen der niederen Gerichte gehörten. Nach der Person des Ritters, d. h. je nach dem Gerichte, dessen Juris-

---

[1] Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß gerade das Jahr 1807 für die heutige preußische Praxis als maßgebender Zeitpunkt für die Qualifizierung des Ritterguts angesehen wird. Die näheren Ausführungen gibt Kapitel 2.

[2] Von Below, S. 104 und 107—114, Territorium und Stadt. Elster, Bd. 2, S. 724, Ruden, S. 326, Reyscher, S. 441.

diktion er unterworfen ist, unterscheidet man schriftsässige oder kanzleisässige und amtssässige Rittergüter[1].

§ 4.
Die Größe der Rittergüter.

Nach diesen einleitenden Betrachtungen darüber, was eigentlich ein Rittergut ist, dürfte es angebracht erscheinen, noch etwas über den Umfang der Rittergüter zu bemerken. Ursprünglich noch klein, betrug ihr Areal in der Mark nach den Bede-Verträgen von 1280/81, d. h. in einer Zeit, wo erhebliche Besitzveränderungen seit der Siedelung kaum erfolgt waren, für das Lehensgut eines Ritters 6, für dasjenige eines Knappen 4 Hufen[2]. Der Ritter nahm außerdem,

[1] Mittermaier, S. 633, Hagemann, S. 136, Wittich, Grundherrschaft, S. 4. — Vgl. Lewis, Art. Rittergüter in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, III. Aufl. Bd. III 1 Hälfte (Leipzig, 1881) S. 480: „Außerdem gehörten in nicht wenigen Territorien die ein Rittergut betreffenden Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz vor die Obergerichte. Daher wurden dann diese Güter als schriftsässige bezeichnet, im Gegensatz zu den amtsässigen, hinsichtlich deren die Untergerichte kompetent waren." — Eine andere Meinung freilich verbindet die Begriffe Schriftsässigkeit und Kanzleisässigkeit derart, daß sie darunter solche Ritter verstanden wissen will, die „auf Kanzleischrift sitzen". — Häberlin a. a. O., S. 198, sieht in den kanzleisässigen dagegen diejenigen Rittergüter, deren Besitzer unmittelbar vor der landesherrlichen Kanzlei Recht nehmen; schriftsässige dagegen heißen sie nach Häberlin deshalb, weil ihre Besitzer schriftlich vorgeladen und ihre Prozesse schriftlich verhandelt wurden. — Über einen naheliegenden Gegensatz aus einem andern Gebiete vgl. Brunner D. RG. Bd. 1 S. 293.

[2] Vgl. Bornhak, Rechtsgeschichte, S. 2, und Rittergut, S. 134; Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 31. In Schleswig-Holstein betrug das Rittergut nur 4 Hufen (Sering, Vererbung Schleswig-Holstein, S. 202). Die Hufe ist eine ländliche Besitzung, die vom Hausvater mit seiner Familie und geringem Gesinde bestellt werden kann und hinreicht, um allen Unterhalt zu gewähren. Sie stellt sich als ein Bauerngut dar, das unter primitiven Umständen und Ansprüchen imstande ist, aus eigenen Kräften zu bestehen. (Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. 4 S. 1232.) Die Hufe hat auch den Sinn eines Ackerflächenmaßes, deren Größe nach Volksstamm und Gegend verschieden von 15½ bis 180 Morgen beträgt. Die Königshufe hat einen Umfang von 160—180 Morgen, die flämische, wie sie in Brandenburg, Schlesien und im Ordensland vorherrscht, von 60—70 Morgen, die fränkische endlich 120—160 Morgen (Elster a. a. O., Bd. 2 S. 98).

wenn er in den Krieg zog, drei bis vier Reisige mit und hatte dem Lehensherrn die Lehensware[1] zu leisten. Hatte der Ritter noch sonstigen Grundbesitz, so war derselbe, ebenso wie der bäuerliche, belastet.

Die Beschränkung der Größe des Ritterguts fiel allmählich im Osten fort. Schon 1337 hatte man Rittergüter mit 30 Hufen Areal, deren Größe sich mit der Zeit noch weiter ausdehnte.

Während im Westen das Rittergut die ursprüngliche Größe nur wenig überschreitet, entwickelt es sich im Osten zu großen zusammenhängenden Landkomplexen.

---

[1]) Vgl. § 13 der Arbeit An.

I. Kapitel.

Die rechtliche Gestaltung des Rittergutes in der geschichtlichen Entwicklung.

A. Die Entwicklung im Westen des Preußischen Staates.

§ 5.

Vorbemerkungen.

Die Entstehung des Rittergutes, der Ausbau seiner Rechte und die spätere Beseitigung derselben im Westen ist eng an die Ausgestaltung des viel wichtigeren Instituts der Grundherrschaft geknüpft.

Das nicht von Bauerngemeinden bewirtschaftete, weniger kulturfähige Land[1] war Staatseigentum des Königs, der es an Ritter, Geistliche und Beamte für geleistete Dienste mit freigebiger Hand als Lehen ausgab[2]. Die vom König Belehnten bewirtschafteten das Land nicht selber, sondern bedienten sich meist der Hörigen oder Häuslinge, die dem Herrn bestimmte Abgaben an Getreide, Vieh und Kleidung zu leisten hatten und mit ihren Familien in besonderen Häusern wohnten, ihren eigenen Lebensunterhalt aus der Ackerbebauung gewinnend.

Diese Hörigen entstammten den Angehörigen unterworfener Volksstämme und Angehörigen des eigenen Volkes, die durch Spiel und Verschuldung in Abhängigkeit geraten waren.

Nebeneinander gab es zur Zeit der Karolinger freie Bauerngüter und von Hörigen bestelltes Ritterland.

---

[1] Meitzen a. a. O., Bd. 6 S. 37, 48, 56.

[2] Brunner a. a. O., S. 294.

Allmählich gelang es einem Teil der Ritter und der Geistlichkeit, besondere Vorrechte über die freien Bauern zu erringen und den Bauernstand in gewisse Abhängigkeit zu bringen.

Der Grund lag in den vielen Kriegen der fränkischen Könige, durch die der Bauernstand[1] aufgerieben wurde, ganz abgesehen von den erheblichen gerichtlichen, militärischen und kirchlichen Lasten, mit denen der Bauer beschwert war, die eine vorteilhafte Bewirtschaftung des Landes verhinderten und oft zum Ruin der Wirtschaften führte.

Nachdem die Kriegsdienste der freien Bauern, durch die Art der damaligen Kriegführung bedingt, überflüssig geworden waren, stellten sie sich freiwillig unter den Schutz der benachbarten mächtigen Grundherrn, um vor Gewalttätigkeiten stärkerer Nachbarn geschützt zu sein[2].

Diese Erleichterungen und den erforderlichen Schutz genossen die Bauern aber nicht ohne eine Einbuße ihrer Rechte; sie mußten vielmehr ihrerseits an den Ritter fest bestimmte Abgaben, Zehnten[3], Dienste und Naturalien leisten und sein Obereigentumsrecht an ihrem bisher freien Grund und Boden anerkennen.

Diese Entwicklung, die in der Karolingischen Zeit ihren Anfang fand, war nicht überall, wie Knapp[4] behauptet, der Grund für die Abhängigkeit der Bauern, sondern es mag auch schon vor der Karolingischen Okkupation hörige Bauern in Niedersachsen gegeben haben, die in den Eroberern nur andere Grundherren erhielten.

Die Entwickelung des Lehnswesens und die Stellung zum Lehnsherrn waren sehr dazu angetan, die Bedeutung

---

[1] Meitzen, Bd. 6 S. 58.

[2] Schönberg, S. 153.

[3] Vgl. Gierke a. a. O., S. 744—48. Der Zehnte war entweder Eigentumsanerkennungsgebühr oder Entgelt für den Gerichtsschutz. Über die verschiedenen Arten siehe dort.

[4] Rittergut, S. 83.

des Ritters gegenüber dem Bauernstand zu erhöhen. Der Lehnsherr neigte leicht dazu, dem Ritter seine Staatshoheitsrechte über die vom Ritter grundherrlich abhängenden Bauern einzuräumen oder sie ihm zu verkaufen.

Bald waren daher die meisten Rittergüter im Besitz der Gerichtsbarkeit und Polizeihoheit über die von ihnen grundherrlich abhängigen Bauern und Hintersassen. Auch nach der Allodifikation verloren die Rittergüter diese Vorrechte nicht[1].

Der Bauer wurde mehr und mehr in die Stellung eines Lehnsmannes des Lehnsritters gebracht.

Die Ritter und Grundherren bewirtschafteten ihren oft sehr kleinen Herrenhof meist nicht selber, weil sie durch Berufsgeschäfte an anderen Orten fern gehalten wurden[2] und die von ihnen abhängigen Güter keinen zusammenhängenden Landkomplex, sondern Streubesitz[3] bildeten. Es konnten in einem Dorfe die verschiedensten Grundherrschaften nebeneinander bestehen. Außerdem besaßen die Ritter in den verschiedensten Teilen des Landes Grundherrschaften; fanden sich doch kleinere Grundherren im elften und zwölften Jahrhundert nur selten[4].

Gerade der letzte Umstand, daß der Ritter seinen in verschiedenen Landesteilen belegenen Besitz nicht selber bewirtschaften konnte, zwang ihn, besondere Verwaltungsbeamte einzusetzen, die für ihn die Wirtschaft leiteten.

§ 6.

Die Villikationsverfassung.

Auf der in § 5 dargelegten Grundlage bildete sich die Villikationsverfassung aus. Auf dem Herrenhof saß der

---

[1] Schönberg, S. 154 § 34.

[2] Ähnlich ist der sogenannte Absentismus, d. h. der Herr lebt nicht infolge von Berufsgeschäften, sondern aus Bequemlichkeitsrücksichten in der Stadt (Conrad bei Elster, Bd. I S. 14).

[3] Vgl. Brunner a. a. O., S. 300.

[4] Vgl. Wittich, Grundherrschaft, S. 302.

villicus[1], ein meist aus dem Stande der Hörigen hervorgegangener Beamter des Grundherrn, der die Abgaben von den auf den Latenhufen sitzenden Hörigen[2] und Bauern, die sämtlichen Lebensbedürfnissen des Herrn genügen mußten, einsammelte und den Herrenhof bewirtschaftete. Die Abgaben der Bauern und des Herrenhofs wurden von ihm an den Grundherrn abgeführt.

Dieser villicus war alleiniger Beamter des Grundherrn, und je nach der Verteilung der örtlichen Bereiche der abhängigen Bauern stellte der Grundherr entsprechend viele villici an, bildete also in dieser Weise entsprechend viele lokale Verwaltungsstellen.

Eine Änderung der Agrarverfassung trat infolge der Kreuzzüge ein. Durch diese waren die Ansprüche des niederen Adels sehr gesteigert worden. Die Kunst- und Farbenpracht, der Reichtum und Luxus des Orients hatten die Begehrlichkeit der Grundherren angeregt, denen die bisherigen mäßigen Abgaben der Laten nicht mehr genügten[3].

Außerdem waren im Laufe der Jahre das Ansehen und die Privilegien der villici[4] erheblich gestiegen, sie waren nicht mehr die ursprünglich mit besonderem Vertrauen des Herrn ausgezeichneten Hörigen, sondern sie bildeten eine besondere neue Bevölkerungsklasse zwischen den Rittern und den grundherrlich abhängigen Bauern, die nicht selten selber die Ritterwürde erlangten. Die Ansprüche dieser villici stiegen, und sie suchten möglichst viel Vorteil für sich und ihren meist schon erblichen Besitz bei der Verwaltung des Herrnhofs herauszuschlagen. Dies geschah, indem sie die an den Herrn abzu-

---

[1] Wittich, Grundherrschaft, S. 304/5.

[2] Man nennt sie Laten oder Liten, auch Lassen. Es waren ursprünglich Angehörige unterworfener Volksstämme, die man gegen Abgaben an den Grundherrn auf ihren Höfen sitzen ließ. (Vgl. Meitzen, Boden, Bd. 6 S. 56, Brunner, Bd. 1 S. 355, Schröder, S. 50, 232, 820.

[3] Meitzen, Boden, Bd. 6 S. 64.

[4] Wittich, Grundherrschaft, S. 307/309.

führenden Abgaben veruntreuten, oder den Laten schwerere Lasten auferlegten, oder endlich ihr Amtsgut auf Kosten der Latenhufen vergrößerten.

§ 7.

Das Meierrecht.

Um den Mißständen der Villikation zu steuern, die Einnahmen aus seinem Grundbesitz aber gleichzeitig wesentlich zu erhöhen, griff der Grundherr zu einem neuen Mittel. Er entließ einen Teil der Laten, denen er die Latenhufen abkaufte, aus der Hörigkeit. Die Laten ergriffen die Gelegenheit, in die Städte zu ziehen oder im Osten unter besseren Existenzbedingungen neue Wirtschaften anzufangen[1]. Der Rest der Laten wurde frei, bewohnte das frühere Wohnhaus[2] weiter und hatte etwas Gartenland, besaß jedoch kein Ackerland mehr und suchte sich häufig durch gewerbliche Tätigkeit zu ernähren.

Die freien Latenhufen vereinigte der Grundherr mit anderen zu größeren Komplexen, die er gegen hohen Pachtzins zu modernem Pachtrecht ausgab. Der Pachtvertrag wurde meist schriftlich in dem sogenannten Meierbrief[3] niedergelegt.

Der Meier bewirtschaftete sein Gut selber. Er konnte es nur mit Genehmigung des Herrn weiter verpachten und sein Recht verkaufen. Das an den Herrn zu leistende Pachtentgelt bestand meistens in Naturalien, deren Höhe bis zu einem Drittel der Ertragsquote betrug, außer allen Steuer- und Gemeindeabgaben, Frohndiensten, Reallasten und Zehnten[4]. Das Gut war vererblich, aber unteilbar, der Erbe mußte die Geschwister abfinden. Bei schlechter Bewirtschaftung durfte

[1] Vgl. Knapp, Rittergut, S. 89, Wittich, Grundherrschaft, S. 329 und 330.

[2] Man nannte solche Landleute Kötter und ihren Besitz Köttereien (Knapp, Rittergut, S. 89).

[3] Wittich, Grundherrschaft, S. 28.

[4] Wittich, Grundherrschaft, S. 333/334.

der Herr den Pächter abmeiern, doch war zuvor gerichtliche Untersuchung erforderlich.

Erfolgte die Abmeierung, so mußte der Herr die Meierstelle sofort neu besetzen[1]. Das abhängige Bauerngut war mit Steuern und Abgaben stark belastet, während das Rittergut von allen Lasten frei blieb. Sein Besitzer war der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und unter Sonder-Gerichtsbarkeit gestellt. Er hatte Sitz und Stimme auf den Provinziallandtagen und daher die Möglichkeit, auf die Gesetzgebung einzuwirken[2].

§ 8.

Die Rittergüter des Westens im allgemeinen.

Das Rittergut des Westens war ein mit Steuerprivilegien und dem Recht der Landstandschaft ausgestatteter Grundbesitz. Es wurde ebenso wie das Bauerngut vom Ritter selbst bewirtschaftet, der die Feldbestellung durch Häuslinge besorgen ließ, die als Entgelt freie Wohnung und Gartenland erhielten. Oder, und das ist wohl der häufiger vorkommende Fall, das Rittergut war ganz oder in Teilen verpachtet.

Anders stand allerdings das Rittergut, das grundherrliche Rechte hatte, da, was nicht immer der Fall war.

Dessen Inhaber betrieben meist keine Selbstwirtschaft, das Land bestellten vielmehr ihre Meier, und sie lebten von den Renten, die diese an sie zu zahlen hatten.

Mit der Einführung der Feuerwaffen verloren die Ritter ihre Bedeutung als Kriegerkaste und wurden entbehrlich. Die Landesherren führten ihre Kriege mit Söldnerheeren oder gründeten nach und nach stehende Landesheere. Die Kriege und die Unterhaltung der stehenden Heere und der Söldner kosteten viel mehr Geld, das im Wege der Besteuerung beschafft werden mußte. Diese notwendig gewordenen Steuern

[1] Handwörterbuch der Staatsw., S. 932.

[2] Ein Rittergut konnte im Westen auch meist von Nichtadligen erworben werden.

legte man in erster Linie auf den Grundbesitz. Auch diesen beschwerte man nicht ohne Unterschied, sondern es gelang den Besitzern der Rittergüter, ihre Abgabenfreiheit zu behaupten. Belastet wurden in erster Linie die Güter der Meier. Den Meier zahlungsfähig zu erhalten, hatte daher der Staat ein reges steuerliches Interesse. Seine Agrarschutzpolitik[1] ging dahin, die Erhöhung des Meierzinses zu verhindern, den Besitz des Meiers erblich zu machen und dadurch das Interesse des Meiers an lukrativer Bewirtschaftung zu erhöhen.

Gegen diesen staatlichen Schutz konnten Bestrebungen der Ritter, wie im Osten, Bauernhöfe zu legen und selber großkapitalistische Wirtschaftsgebiete zu organisieren, nicht durchdringen. Schwache Versuche wurden zwar von den Grundherren und Rittern auch in dieser Beziehung nach dem dreißigjährigen Kriege, in dem viele Bauernwirtschaften verwüstet und vernichtet worden waren, gemacht, doch die Redintegrierungsgesetzgebung[2], die die Wiederherstellung und Wiederbesetzung der alten Meierstellen anordnete, erstickte solche Versuche im Keim.

Andererseits verhinderte auch der Streubesitz der Grundherrschaften die Vereinigung großer zusammenhängender Landkomplexe in einer Hand.

Weiter ging die staatliche Politik im 17. und 18. Jahrhundert, mehr und mehr trat der grundherrliche Ritter in seiner Bedeutung zurück, und an seiner Stelle wurde die staatliche Vormundschaft eingeführt, indem ohne Genehmigung des staatlichen Beamten, des Amtmanns, jede Teilung und Belastung bäuerlichen Grundbesitzes verboten war.

Die letzten Vorrechte endlich verloren die Rittergutsbesitzer und die Grundherren in der napoleonischen Herrschaftsperiode.

---

[1] Vgl. Knapp, Rittergut, S. 91—100.

[2] Wittich, Grundherrschaft, A. 401 folgende.

In den vor 1815 nichtpreußischen Landesteilen, wo der früher gesetzliche Zustand nach den Befreiungskriegen wieder hergestellt wurde, beseitigte, wo die politischen Ereignisse nicht schon zuvor eine Beseitigung der alten Vorrechte erzwungen hatten, die preußische Gesetzgebung den Rest mittelalterlichen Glanzes.

Diese in großen Zügen geschilderte Entwicklung des Rittergut's und der Grundherrschaft im Westen erfuhr in den einzelnen Gebietsteilen erhebliche Abweichungen, besonders in den Territorien, wo nicht grundherrliche Verhältnisse, sondern schon zum Teil gutsherrliche Verfassungen eine bestimmte Rolle spielten, wie in Lauenburg, im Nordosten der heutigen Provinz Sachsen, und der linkselbigen Altmark[1].

Einzelheiten über den Rittergutsbesitz sollen im folgenden dargelegt werden.

Für unsere Betrachtungen kommen nur in Frage die Provinzen Hannover, Westfalen, die Rheinprovinz und das ehemalige Kurhessen. In dem vormaligen Herzogtum Nassau hat das Rittergut keine Rolle gespielt. Beginnen wir unsere Ausführungen mit der Provinz Hannover.

§ 9.

Die Rittergüter in Hannover[2].

Im zehnten Jahrhundert bereits waren in Hannover die meisten Bauern unter Grundherrschaft.

Die Abgaben waren ein fest bestimmter Kopfzins und bei Eheschließungen der Bedemund[3]. Die ungesessenen Laten leisteten nur an bestimmten Tagen im Jahre Dienste, waren sonst nicht glebae adscripti, sondern frei.

---

[1] Vgl. Handwörterbuch der Staatw., S. 931.

[2] Großmann in Sering's Vererbung, Bd. 6 S. 16 ff.; Wittich, Grundherrschaft, S. 269—408; Großmann, Boden, Bd. 6 S. 303; Elster, Bd. 1 S. 353.

[3] Bumede, Bauermiete, Brautkauf, Schürzenzins, Frauenzins. Man versteht darunter eine Art Heiratssteuer.

Die Villikationsverfassung hatte sich im vierzehnten Jahrhundert in das Meierrecht umgewandelt.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert setzte die staatliche Agrarschutzpolitik zur Erhaltung und Kräftigung der Meier ein. Eine Erhöhung der Abgaben durch den Grundherrn und die Verschuldung und Teilbarkeit bäuerlichen Besitzes zu hindern, war ihr Hauptaugenmerk.

Die Beseitigung der Abhängigkeit des Bauernstandes[1] begann in Hannover schon im Jahre 1753 mit der Ablösung der Dienste der Bauern. Die Ablösung erfolgte zunächst durch Umwandlung von Naturalbezügen und Fronden[2] in Dienstgeld. Die endgültige Aufhebung der Grundherrschaft war jedoch erst der französischen Gesetzgebung vorbehalten.

Alle persönlichen Verpflichtungen wurden durch die französischen Gesetze ohne Entschädigung aufgehoben; das Obereigentum des Grundherrn, alle Renten, Geld und Naturalabgaben konnten gegen Erstattung des 25fachen bzw. 30fachen Betrages des dreißigjährigen Durchschnittswertes abgelöst werden.

Ein Rückgang in dem Reformwerk entstand durch die Aufhebung der meisten französischen Gesetze im Jahre 1813 nach der Wiederaufrichtung des alten hannöverschen Staates.

Bestehen ließ man nur die schon vollendeten Ablösungen und die Aufhebung der persönlichen Verpflichtungen des Bauernstandes.

Erst 1831 kam es als Folge der Juli-Revolution zu der Ablösungsordnung vom 10. November, der am 23. Juli 1833 eine weitere folgte.

---

[1] Ein freier Bauernstand hatte sich in Ostfriesland, in den Elb- und Wesermarschen des Regierungsbezirks Stade und im Regierungsbezirk Aurich erhalten (Großmann, Vererbung, S. 108). In dem ehemaligen Fürstentum Göttingen-Grubenhagen entstanden mit Auflösung der Villikation freie oder zinspflichtige bäuerliche Eigentümer (Großmann, Vererbung, S. 146).

[2] Über Fronden vgl. Gierke, S. 749 ff.; Schröder, S. 164, 233 und 236.

In diesen war bestimmt, daß alle Zinsen und Zehnten für die erbberechtigten Bauern ablösbar seien.

Die Ablösung sollte entweder durch freie Vereinbarung oder amtliche Auseinandersetzung in Land oder einer Geldrente, die mit dem 25fachen Betrage kapitalisiert werden konnte, erfolgen.

An Stelle des Grundherrn wird eine staatliche Vormundschaft in der Person des Amtmanns eingeführt, die erst durch die preußischen Gesetze vom 28. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 253) und vom 2. Juni (Gesetzsammlung S. 186) beseitigt worden ist. Diese Gesetze bezogen sich nur auf Rittergüter, die zugleich Grundherrschaften waren.

Für alle Rittergüter wurde durch das Gesetz vom 1. August 1822 die Grundsteuerfreiheit beseitigt; desgleichen wurde auf allen Rittergütern im Jahre 1821 die Patrimonialgerichtsbarkeit neu geregelt und 1850 endgültig aufgehoben.

Die Exemtion der Rittergüter in kommunaler Beziehung wurde durch das Staatsgrundgesetz von 1833 aufgehoben[1].

Doch wurde später durch das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 gestattet, daß, falls die Vereinigung eines Gutes mit einer Gemeinde unzweckmäßig erscheine, das Gut selbständig bleiben solle. Das Gesetz vom 5. September 1848 verlangte in solchen Fällen übereinstimmenden Antrag beider Beteiligten.

Durch Gesetz vom 28. April 1850 wurde indessen unter Aufhebung des Gesetzes von 1840 angeordnet, daß jedes Gut, wenn die Vereinigung mit einer Gemeinde nicht im Interesse dieser wäre, und wenn es mit dem Gemeindelande nicht in Gemenge läge oder die Hälfte aller Gemeindelasten trage, falls die Vereinigung noch nicht oder erst nach dem 1. März 1848 erfolgt wäre, auf Antrag eines Beteiligten von der Vereinigung ausgeschlossen werden könnte. Für die schon vor

[1] Großmann, Boden, Bd. 6 S. 304.

dem 1. März 1848 mit Gemeinden vereinigten Güter bedurfte es eines übereinstimmenden Antrags aller Beteiligten[1].

Mit dem Erwerb eines Rittergutes wurde man in Hannover Mitglied der Ritterschaft, wenn das Gut in den Rittergutsmatrikeln eingetragen war. Der Adel war nur in Osnabrück und Ostfriesland bis 1867, in Bremen bis 1863 Vorbedingung zum Erwerbe eines Rittergutes.

§ 10.

Die Rittergüter in Westfalen[2].

Im vierzehnten Jahrhundert verschwand die Villikationsverfassung, und es entstand das erbliche Freimeiereirecht neben der Eigenbehörigkeit.

Der Freimeier war Zeitpächter und zahlte Abgaben an den Grundherrn. Bedemund und Kopfzins gab es für ihn nicht.

Allmählich wurde auch sein Besitz um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts vererblich.

Neben dem Freimeier fand sich der Eigenbehörige. Die Eigenbehörigkeit stammte aus der Zeit der Auflösung der Villikationsverfassung. Der Herr führte in Westfalen an Stelle seiner Beamten nunmehr meist selber die Verwaltung.

In Westfalen hatte der Staat nicht, wie in Hannover, zur Erhaltung eines zahlungsfähigen Meierstandes Agrarschutzpolitik betrieben, weil die Grundherren selber eine Erhöhung der an sie zu zahlenden Abgaben nur vereinzelt zu erreichen suchten.

Das Rittergut, als eigener Landwirtschaftsbetrieb, war in Westfalen selten. Meist beschränkte es sich auf den Bezug von Grundrenten. Die teilweise bestehenden Dienste und Abgaben der Bauern bewegten sich meist in mäßigen Grenzen.

---

[1] Großmann, Boden, Bd. 6 S. 304.

[2] Graf von Spee in Sering's Vererbung, S. 21 ff.; Großmann, Boden, Bd. 6 S. 303; Wittich, Grundherrschaft.

Das Rittergut des siebzehnten Jahrhunderts hatte Landtagsfähigkeit und war sehr häufig steuerfrei. Dagegen hatte es selten die patrimoniale Gerichtsbarkeit über die Hintersassen.

In Westfalen war, wie in Hannover, durch die französische Zwischenherrschaft der zum Teil abhängige Bauernstand von persönlichen Diensten und Lasten befreit worden.

Preußen bestätigte im wesentlichen den durch die französischen Gesetze geschaffenen Rechtszustand durch das Gesetz vom 21. April 1825 (Gesetzsammlung S. 74). Die Untertänigkeit und Verpflichtung zu persönlichen Diensten sowie das Recht der Rittergutsbesitzer, auf die Erziehung und Berufswahl der Bauernkinder einzuwirken, blieb aufgehoben. Desgleichen blieb die Beseitigung des Jagdrechts der Rittergutsbesitzer bestehen.

Hinsichtlich der dinglichen Abgaben bestimmte das Gesetz für das ehemalige Königreich Westfalen und Großherzogtum Berg vom 13. Juli 1823 (Gesetzsammlung S. 65), daß die festen Geld- und Getreideabgaben, Zehnten, sowie Zwangs- und Bannrechte auf Antrag des Verpflichteten ablösbar sein sollten. Die Abfindung sollte in Geld oder in Land erfolgen.

Die unter französischer Herrschaft mit Landgemeinden vereinigten landtagsfähigen Rittergüter konnten nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1841 (Gesetzsammlung S. 295) auf Antrag eines Beteiligten aus den Kommunalverbänden ausgeschlossen werden. Diese Berechtigung wurde im Jahre 1856 (L. G. O. v. 17. März 1856, Gesetzsammlung S. 265) nur auf die vor 1841 in die Matrikeln eingetragenen Rittergüter beschränkt.

Die Kreisordnung vom 31. Juli 1886 dehnte dieses Recht auf alle Güter aus, die den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen imstande waren.

§ 11.

Die Rittergüter der Rheinprovinz[1].

Neben den Rittergütern gab es in der Rheinprovinz die Ritterſitze, die in den ehemaligen Herzogtümern Jülich und Berg[2] nur dann landtagsfähig waren, wenn ſie von Adligen beſeſſen wurden. Es genügte aber auch hier nicht einmal der Adel allein, ſondern es wurden im ſiebzehnten Jahrhundert acht, im achtzehnten Jahrhundert ſechzehn Ahnen verlangt. Die Prüfung wurde vom Landesherrn und der Ritterſchaftskurie vorgenommen. Die landtagsfähigen Ritterſitze wurden ſodann in die Ritterzettel eingetragen.

Die Ritterſitze waren nicht immer mit Landareal verbunden, zu ihrer Landtagsfähigkeit war die ehemalige Lehnsfähigkeit nicht erforderlich. Auch eine verfallene, vom Inhaber gar nicht bewohnte Burg konnte landtagsfähiger Ritterſitz ſein.

Den Beſitzern der Ritterſitze ſtand ſonſt Steuerfreiheit, ſeltener auch die beſondere Gerichtsbarkeit über die Hinterſaſſen zu.

Rittergüter und Ritterſitze genoſſen gemeinſam Zollfreiheit, Freiheit von Zwangs- und Bannrechten ſowie Einquartierungslaſten. Gerichtsboten[3] durften dieſe Grundſtücke, da ſie unter priviligiertem Gerichtsſtand ſtanden, nicht betreten. Daneben beſtanden für ſie dieſelben Vorrechte wie für alle von Freien beſeſſenen Güter[4].

---

[1] von Below, Stadt, S. 103—124; Großmann, Boden, Bd. 6 S. 303; Wygodzinski in Sering's Vererbung, Bd. 1.

[2] Das ehemalige Herzogtum Berg gehört heute zum größten Teil zum Regierungsbezirk Düſſeldorf und Cöln, das ehemalige Herzogtum Jülich zum Regierungsbezirk Aachen.

[3] Immunität ſ. § 18 der Arbeit. Vgl. Brunner, S. 524; Schröder S. 208 und 405.

[4] Schatzfreiheit, Freiheit von Boden und öffentlichen Dienſten, ermäßigte Grundſteuern.

In der Rheinprovinz hatten die unter französischer Herrschaft in die Landgemeindeverbände eingereihten Rittergüter ihre Selbständigkeit nicht wieder erhalten, ebenso wie in den meisten Teilen des Regierungsbezirkes Wiesbaden. Eine Neubildung selbständiger Gutsbezirke nach der Beseitigung der französischen Zwischenherrschaft war nicht mehr erfolgt.

§ 12.

Die Rittergüter in Kurhessen[1].

In Kurhessen bestimmte die Gemeindeordnung von 1834, daß die Rittergüter den Gemeinden einverleibt werden sollten, mit welchen ihre Vereinigung am besten erschien. Der Landesherr war jedoch befugt, einzeln liegende, größere Anlagen, die den Erfordernissen einer tüchtigen Ortsverwaltung genügten, rücksichtlich ihrer örtlichen Verwaltung den Gemeinden gleichzustellen.

Unter Berücksichtigung des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 stellte man die zu diesem Vorrechte geeigneten gemeindefreien Grundstücke fest. Diese wurden als Gutsbezirke anerkannt und aufrecht erhalten[2]/[3].

B. Die Entwicklung im Osten des Preußischen Staates.

§ 13

Die Rittergüter von ihrer Entstehung bis zur Beseitigung der Ritterheere.

Bedeutungsvoller als im Westen war das Rittergut im Osten des preußischen Staates, wo sich mit dem Beginn der

[1] Großmann, Boden, Bd. 6 S. 303.

[2] Begründung zu einer Städte- und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau (vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1896/97 Nr. 20 S. 45/46).

[3] Im Kreise Rinteln wurde durch das Gesetz vom 26. August 1848 betreffend die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse eine Regulierung der gutsherrl. bäuerl. Beziehungen bewirkt. Freies Verfügungsrecht erhielten die Bauern aber erst durch das Gesetz vom 21. Februar 1870 verliehen (Gesetzs. S. 117).

deutschen Kolonisation in den slavischen Gebieten, d. h. etwa im zwölften Jahrhundert, nebeneinander freie Bauerngüter und Rittergüter entwickelt hatten.

Der Inhaber des Bauerngutes leistete dem Landesherrn Hand- und Spanndienste sowie Grundzinsen. Der deutsche Ritter hatte ein steuerfreies Gut[1], war aber zu Kriegsdiensten und Entrichtung der Lehnsware an den Landesherrn verpflichtet. Die Lehnsware[2], die an dem Lehenscharakter des Ritterguts keinen Zweifel aufkommen lassen konnte, verschwand allmählich ganz.

Die Ritter waren durch die dauernden Kriege nicht in der Lage, ihr Land selber zu bestellen, sie bedienten sich der Angehörigen unterworfener Stämme.

Das Einkommen aus ihren kleinen Gütern war meist nicht groß genug, um die Ritter mit ihrer Familie zu ernähren. Deshalb überwies der Landesherr den Rittern die Abgaben der ihnen benachbarten freien Bauern, die diese an den Landesherrn als das Staatsoberhaupt zu leisten hatten.

Für die persönlich unabhängigen und freien Bauern blieb es sich gleich, an wen sie die pflichtigen Abgaben leisteten, ob an den sie sonst gar nichts angehenden benachbarten Ritter oder an den Landesherrn.

Die Lage der Ritter besserte sich allmählich, während der Landesherr durch die andauernden Kriege in große Geldschwierigkeiten geriet.

---

[1] Von dem Rittergut waren bis zu den Bedeverträgen von 1280/81 nur 6 Hufen Land steuerfrei. Vgl. § 4 der Arbeit.

[2] Die Lehenware oder Lehnsware ist eine Abgabe, die der Lehnsmann bei der Verleihung des Lehens an den Lehnsherrn entrichten muß. Vgl. die allg. Bemerkungen bei Brunner, Bd. 1 2. Aufl. S. 302 ff. und Bd. 2 S. 275. Ebenso Schröder, S. 413 Anm. 24. Sie fällt für die Altmark durch die Privilegien von 1311 und 1319, allgemein nach dem Landbuche Karls IV. 1375 für die Ritter fort. In der Begründung heißt es, weil die Ritter allein von Rechtswegen, andere Personen nur tatsächlich ihre Lehen besäßen, solle die Lehnsware aufgehoben werden (Bornhak, Staatsgeschichte, S. 2, und Rittergut, S. 134).

Kredit- und Schuldzinsen gab es in den Anfängen der geldwirtschaftlichen Periode nicht; deshalb suchte der Landesherr dadurch Geld zu bekommen, daß er den Rittern landesherrliche Staatshoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit und Polizeihoheit über die an sein Gut angrenzenden Bauern verpfändete oder verkaufte. Der Bauer bekam so gegen seinen Willen an Stelle des Landesherrn in dem benachbarten Ritter einen neuen Grundherrn, dessen Gerichts- und Polizeiborigkeit er unterstellt war, und dem er Abgaben zu leisten hatte.

Auch auf anderem Wege kam der Bauer in Abhängigkeit, vornehmlich da, wo große dem Ritter gehörende Landkomplexe besiedelt werden sollten. Der Ritter verhandelte in solchen Fällen mit einem Unternehmer, dem er das erbliche Schulzenamt, mehr Land, Abgabenfreiheit und Anteil an den Gerichtsabgaben zusagte, wenn er ihm Kolonisten herbeischaffe.

Die von dem Unternehmer herbeigeführten Ansiedler erhielten ihr Land als freies Eigentum und leisteten nur fest bestimmte Abgaben an den Grundherrn. Sie waren persönlich frei, mußten jedoch vor ihrem Abzuge dem Ritter einen Gewährsmann stellen[1].

Die Rechte des Ritters bildeten sich bei dieser Form der Siedelung nur noch schneller aus. Er erlangte auch hier sehr bald Gerichtsobrigkeit und Polizeihoheit. Durch die Landstandschaft erhielt er in beiden Fällen politische Vorrechte, daneben erwarb er eine Reihe privater Berechtigungen und Vorrechte[2], wie gewerbliche Zwangs- und Bannrechte, Befreiung von Einquartierungslasten und Zöllen, das Jagdrecht auf dem Bauernland sowie die Befugnis, Transitzölle zu erheben.

---

[1] Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 34—36.

[2] Gierke a. a. O., S. 669, z. B. Schäfereirechte, d. h. das Recht, auf dem Bauernland zu weiden, oder das Mastrecht, d. h. das Recht, durch Schweine im Wald die Baumfrucht aufweiden zu lassen usw.

§ 14.

Die Rittergüter von der Einführung der Feuerwaffen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

a) Die Vergrößerung des Gutsareals.

In ein neues Stadium der Entwicklung kamen die Rittergüter infolge der Erfindung des Schießpulvers und der damit verbundenen Reorganisation des Heerwesens.

Der Landesherr bediente sich nunmehr zu seinem Kriege der Söldner, in deren Reihen zu fechten der Ritter unter seiner Würde hielt.

Aus dem ehemaligen schwergepanzerten Reitersmann wurde ein seßhafter[1] Landwirt, der auf seinem Besitztum bei den von ihm abhängigen Bauern Ansehen und Vorrechte genoß.

Dem Leben des Rittergutsbesitzers genügten die grundherrlichen Renten, die für den Kriegsmann ausreichten, nicht mehr. Er wollte, um seine Einkünfte zu erhöhen, selber wirtschaften, und dazu bedurfte er Ritterland.

Dieses gewann er teilweise durch Urbarmachung unwirtlichen Bodens, teilweise durch Einziehen von erledigten Bauernstellen, deren Besitzer den großen Seuchen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zum Opfer gefallen waren.

In den von Seuchen verschonten Gegenden hatten die vielen Verwüstungen infolge fortgesetzter Ritterfehden und die immer größer werdende Abhängigkeit vom Gutsherrn den Bauern oft so weit getrieben, daß er seine Wirtschaft verließ, um sich einen neuen, dankbareren Beruf in den aufblühenden Städten zu suchen.

Wo beide Fälle nicht eingetreten waren, da hatte der Gutsherr endlich noch die Möglichkeit, durch Auskaufen von Bauern-

---

[1] Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 38.

stellen mit und gegen[1] den Willen der Bauern in den Besitz größerer Ackerländereien zu gelangen.

b) Die Beschaffung und Erhaltung von Arbeitskräften.

Hatte der Ritter genug Land zur Selbstbewirtschaftung gewonnen, so kam es darauf an, sich die zur Bearbeitung nötigen Arbeitskräfte zu besorgen. Nirgends billiger und bequemer fand er diese, als in den von ihm abhängigen Bauern, deren Dienste und Lasten, da ein großer Teil des Bauernstandes verschwunden war, erheblich gesteigert werden mußten.

Hatte der Herr nun Land und Arbeitskräfte genug, so galt es nur noch, Bauern, denen dieser neue Zustand nicht paßte, am Fortgehen zu verhindern. Es wurden deshalb die erworbenen Vorrechte zu Herrschaftsrechten über den Bauernstand ausgestaltet. Man beraubte den Bauern des Rechts der Freizügigkeit und zwang ihn, seine Kinder dem Ritter Zwangsgesindedienst leisten zu lassen[2].

Paßte aber dem Bauern diese Behandlung nicht, und wollte er die Gerichte um Hilfe angehen, so hatte man da einen Riegel vorzuschieben gewußt, indem dem Bauern entweder überhaupt die Möglichkeit entzogen war, den Herrn zu verklagen, oder er hatte zwar dieses Recht, erhielt aber, wenn die Klage unbegründet war, schwere Kerkerstrafen[3].

Fast unmerklich wurde der ehemals freie Bauer Untertan des Gutsherrn, ohne daß ein Bauernaufstand das Reich im Osten[4] wie im Süden bedroht hätte.

Die Nachwirkungen des Bauernaufstandes kamen auch nach dem Osten herüber. Für den Ritter ergab sich die Not-

---

[1] Von Joachim II. in der Mark 1540 erlaubt.

[2] Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 42.

[3] Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 43. In Posen konnten die Bauern seit 1523 nicht mehr ihren Herrn vor Gericht verklagen.

[4] In kleineren Dimensionen waren allerdings in Preußen gleichzeitig Bauernunruhen entstanden. Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 45 Anm.

wendigkeit, um die Greuel des Bauernaufstandes in seinem Bezirk zu verhindern, beizeiten Vorbeugungsmaßregeln durch noch strengere Behandlung des Bauern zu treffen.

Der Ritter vereinigte schon erhebliche Rechte über den Bauern in dem Zeitpunkt, wo die Rezeption des römischen Rechtes einsetzte, in seiner Hand.

Der Einfluß des römischen Rechts mochte in manchen Gegenden darauf hingewirkt haben, daß die Lage der Bauern sich noch mehr verschlechterte. Es war zwar das römische Institut der Sklaverei nicht mit rezipiert worden[1], wenn auch unwillkürlich das Hörigkeitsverhältnis an die ehemalige römische Sklaverei erinnerte und auch lokal dasselbe beeinflußt haben mochte. Wohl aber war die Auffassung des Grundherrn, daß er der Eigentümer nicht nur des Hoflandes, sondern auch des ganzen Bauernlandes wäre, und der Bauer sein Pächter, auf die römischrechtliche Pacht zurückzuführen. Die Wirkung war, daß ein zeitlich begrenztes Pachtverhältnis an die Stelle des früher erblichen Bauernbesitzes trat[2].

§ 15.

Die rechtliche Lage der Bauern unter den preußischen Königen bis zum Frieden von Tilsit.

Der dreißigjährige Krieg führte im Osten in erhöhtem Maße zum Legen von Bauernstellen. Diese Möglichkeit fand schließlich in der unbedingt notwendigen Zahl von Arbeitskräften zur Landbestellung ihre natürlichen Grenzen.

Teilweise mußten die Rittergutsbesitzer, die zu viele Stellen eingezogen hatten, da es an Bauern fehlte, Kossäten[3], [4] auf die leer gewordenen Höfe setzen.

---

[1] Dernburg, Pandekten, Bd. 1 7. Aufl. S. 114.

[2] Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 46.

[3] Kossät ist Eigentümer eines Bauernhauses ohne Ackerwirtschaft, während zum Bauerngut außer dem Hause mit Hof noch ein besonderes Areal gehört.

[4] Das Verbot, Bauernhöfe zu legen, ist in Brandenburg schon seit dem 29. Juli 1714 erlassen, alsdann durch Edikte vom 31. März und 30. September 1717

Nach dem dreißigjährigen Kriege gelang es den Rittergutsbesitzern, in den damals brandenburgisch-preußischen Gebietsteilen nur vereinzelt, ihre Vorrechte und Herrschaftsrechte weiter auszubauen.

Das preußische Königtum begann damit, Bauernschutzpolitik zu treiben, die zunächst darin gipfelte, die Rittergutsbesitzer am Legen, d. h. Einziehen der Bauernhöfe, nicht an der Neubesetzung der Stellen im Falle wirtschaftlicher Untüchtigkeit eines Bauern, zu hindern. Die Reformbestrebungen Friedrich Wilhelms I. waren nur zum Teil gegenüber dem großen Einfluß der Rittergutsbesitzer von Erfolg gekrönt. Erst Friedrich dem Großen gelang es, im Jahre 1764 das Verbot der Einziehung von Bauernhöfen durchzuführen. In Ostpreußen drang auch er nicht durch, die Durchführung gelang hier erst im Jahre 1806.

§ 16.

Die rechtliche Stellung der Rittergüter zur Zeit des allgemeinen Landrechts.

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts war im Osten Voraussetzung für den Erwerb und Besitz eines Rittergutes der Adel. Das Rittergut hatte seine Lehnseigenschaft verloren und war Allodialbesitz geworden, der Besitzer mußte aber dafür Lehnpferdgelder an den König leisten[1].

---

erneuert worden. Alle vor 1624 im Steuerkataster aufgeführten Länder gelten als Bauernland und müssen wieder mit Bauern besetzt werden. In Schlesien ist das Normaljahr für den bäuerlichen Besitz lt. Konstitution vom 14. Juli 1749 das Jahr 1639. In Pommern lt. Reskript vom 14. September 1739 und Edikt vom 12. August 1749 das Jahr 1739 (O. V. G., Bd. 8 S. 101), in Sachsen ist der Tag der Einführung des allg. Landrechts für den Besitzstand maßgebend (O. V. G., Bd. 22 S. 102).

[1] In der Kurmark seit 1717, Neumark 1718, Herzogtum Magdeburg 1719. Sie betrugen pro Pferd jährlich 40 Taler. In Pommern außer den 1720 erworbenen Landesteilen 17—26 Taler, in Ostpreußen seit dem Jahre 1733 10 Taler für die adl. Güter, $6^2/_3$ für die kulmischen (Bornhak, pr. Staatsgesch., S. 153). Etwas anderes sind die von den Bauern als Entschädigung dafür, daß der Kavallerist ihm nicht dauernd mit seinem Pferde ins Quartier gelegt wird, zu zahlenden Kavalleriegelder (Schulze-Gävernitz, Bd. 2 S. 189).

Zur Zeit des allgemeinen Landrechts war der Rittergutsbesitzer Inhaber von Staatshoheitsrechten, nämlich der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeihoheit (A.L.R. II 9 § 42), von politischen Sonderrechten, nämlich der Kreis- und Landstandschaft (A.L.R. II 9 § 46) und von Standesvorrechten, so des Jagdrechts, des Rechts, den Gutsnamen zu führen und sich Rittergutsbesitzer zu nennen. (A.L.R. II 16 § 40 und II 9 §§ 41/45). Daneben hatte er meist eine Reihe von auf Privilegien beruhenden privaten Gewerbeberechtigungen, z. B. stand den Besitzern die Wirtshausgerechtigkeit oder das Recht, Zölle und Abgaben zu erheben usw. zu. Neben allen diesen Rechten hatte er endlich Herrschaftsrechte[1] gegenüber dem Bauernstand, dem allerdings auch gewisse Pflichten des Rittergutsbesitzers gegenüberstanden. Der Rittergutsbesitzer war Organ der staatlichen Lokalverwaltung, er zog Staatssteuern ein, ernannte den Schulzen in den Bauerngemeinden und war staatliche Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung der von ihm abhängigen Bauern[2/3].

---

[1] Der Bauer kann nur mit der Genehmigung des Herrn fortziehen, eine Ehe eingehen, den Beruf der Kinder bestimmen, sein Grundstück belasten, veräußern und teilen. Der Herr kann den Bauern absetzen, das Gesinde züchtigen. Er kann, wenn der Erbe untüchtig ist, das Testament umstoßen. Er hat das Recht der Exekution. Der Bauer kann aus persönlichen, vom Herrn nicht genehmigten eingegangenen Verbindlichkeiten nicht in Personalarrest genommen werden. Der Bauer ist persönlich frei und kann den Herrn verklagen. In Notfällen ist der Herr verpflichtet, Unterhalt und Unterstützung zu gewähren.

[2] Großmann, Boden, Bd. 6 S. 285/286.

[3] Auch die Tatsache, daß der Landrat Mitglied der Kreisritterschaft sein mußte, den der König auf den Vorschlag der Ritter ernannte, gab den Rittergutsbesitzern verstärkten Einfluß auf die Kreisverwaltung. Die Kreise hatten damals nicht die heutige Bedeutung. Die Kreisstände kamen nur für Staatssteuersachen in Betracht. Erhöht wurde die Bedeutung der Kreistage erst durch die Gesetze von 1841/42, wo sie das Recht, Kommunalsteuern zu erheben, erhielten (Großmann, Boden, Bd. 6 S. 287).

§ 17.

Die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit und die Befreiung des Bauernstandes.

a) Die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit des Bauernstandes.

Für das preußische Königtum waren in erster Linie militärische Rücksichten[1] maßgebend, das Einziehen von Bauernhöfen zu verbieten. Die preußischen Könige wollten den Bauernstand erhalten, weil er ihnen die brauchbarsten Soldaten lieferte. Weniger dürften wohl, wie im Westen, steuerliche Rücksichten maßgebend gewesen sein, weil der Gutsherr für den zahlungsunfähigen Bauern eintreten mußte und ein steuerkräftiger Bauernstand nur vereinzelt vorkam. Der Staat war deshalb nur bestrebt, eine Verminderung der Zahl der Bauernstellen zu verhindern, unerheblich blieb dagegen für den Staat die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Bauern und sein persönliches Interesse an lukrativer Wirtschaft.

Aus sozialen Motiven heraus begann man das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis zu reformieren, unter dem Einfluß freiheitlicher französischer Ideen und dem Druck der Niederlagen von Jena und Auerstädt und des Tilsiter Friedens im Jahre 1807.

Die Folge dieser Einflüsse war die Neugeburt eines umgestalteten preußischen Staatswesens durch die Stein-Hardenbergsche Reform-Gesetzgebung. Ihren Anfang nahm diese mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807[2]. Durch dieses wurde die ausschließliche Befugnis des Adels, Rittergüter, des Bauern, Bauerngüter zu kaufen, und des Bürgers, Gewerbe zu treiben, aufgehoben.

Die persönliche Abhängigkeit des Bauernstandes wurde beseitigt, die dingliche blieb indessen noch bestehen. Von

---

[1] Lamprecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4 S. 847.

[2] Edikt betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner (Gesetzs. S. 171).

Martini 1810 hörte der Zwangsgesindedienst, die Pflicht zu Botengängen, die Einholung des Heiratskonsenses vom Gutsherrn und jegliche erbrechtliche Beschränkung der Bauern auf.

b) Die Beseitigung der dinglichen Abhängigkeit des Bauernstandes.

Zur Beseitigung der dinglichen Abhängigkeit ergingen am 14. September 1811 das Landeskulturedikt und das Regulierungsedikt. Das erstere sollte Auseinandersetzungen von in Gemengelage liegenden Grundstücken und Parzellierungen erleichtern. Letzteres bestimmte dagegen, daß gegen Entschädigung auf Antrag ablösbar sein sollten alle an den Herrn zu leistenden dinglichen Lasten, Fronden, Geld- und Naturalabgaben, sowie die Weidegerechtigkeit des Herrn. Das Obereigentum und die sonstigen Rechte des Herrn wurden aufgehoben. Die erblichen Lassiten hatten ein Drittel, die unerblichen und die Pachtbauern die Hälfte des eigenen Landes dafür als Entschädigung an den Gutsherrn abzutreten. Die Verpflichtung des Herrn, für den Steuerausfall der Bauern einzustehen und sie in Notfällen zu unterstützen und zu unterhalten, fiel fort, während der Bauer jegliches Recht auf Holznutzung, Hütung sowie einen Anspruch auf Instandhaltnng seiner Gebäude durch den Herrn verlor. Auf die dringenden Vorstellungen der Rittergutsbesitzer wurde durch das Regulierungsedikt vom 25. Mai 1816[1] die Regulierungsfähigkeit auf die spannfähigen[2] im Steuerkataster eingetragenen Stellen alten[3] Bestandes, die der Rittergutsbesitzer mit besonderen Wirten besetzt zu halten verpflichtet war, beschränkt. Dadurch wurde der größte Teil der Bauern, soweit eine Regulierung

[1] Knapp, Bauernbefreiung, S. 189 Bd. 1.

[2] Spannfähig, d. h. auf der Stelle mußte bisher Zugvieh gehalten sein. Man versteht darunter nur solche Stellen, die den Bauer selbst ernähren konnten. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 147; Bornhak, Pr. Staats- und Rechtsgesch., S. 368 ff.

[3] Es waren Normaljahre angegeben, s. § 15 der Arbeit Anm.

noch nicht stattgefunden hatte, neuerdings von der Regulierung ausgeschlossen.

Die Bauern mit besserem Besitzrecht, wie z. B. Eigentümer, Erbzinsleute und Erbpächter, wurden erst durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 in die Lage versetzt, auf dem Grund und Boden haftende Lasten abzulösen. Von diesen bäuerlichen Besitzern kamen indessen nur diejenigen in Betracht, die eine Ablösung beantragten, und deren Stellen bisher Spanndienste geleistet oder Zugvieh gehalten hatten. Auch dem Herrn stand das Recht zu, die Ablösung zu beantragen.

Die Ablösung erfolgte in einer Geldrente, die mit dem 25 fachen Betrage kapitalisiert werden konnte, oder in Land. Die kleinen, nicht regulierungsfähigen Stellen konnten zwar auch wiederkehrende Naturalleistungen, wie Körnerabgaben usw., nicht aber die viel drückenderen Spanndienste ablösen[1].

Die Einschränkung der Gesetze von 1816 und 1821 auf die größeren, besonderen Voraussetzungen genügenden Bauernstellen hatten es bewirkt, daß im Jahre 1848 bei sehr vielen Bauernstellen die dingliche Abhängigkeit noch bestand oder daß an Stelle des untergegangenen Bauernstandes Landarbeiter und Tagelöhner getreten waren[2].

Die beiden Gesetze vom 2. März 1850[3] dehnten deshalb die Regulierung auf die bisher noch ausgeschlossenen Bauernstellen aus.

Die Entschädigung des Gutsherrn erfolgte, um die Bauernwirtschaften lebensfähig zu erhalten, nicht mehr in Land,

[1] Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 202.

[2] Die verhängnisvollste Wirkung hatten die auf Veranlassung der Rittergutsbesitzer im Jahre 1808, 1809/10 erlassenen Verordnungen, welche das Legen von Bauernstellen, die auf ehemaligem Ritteracker lagen — d. h. der zur Zeit des siebenjährigen Krieges eingegangenen und wiederhergestellten Besitzungen — gestatteten (Elster, Bd. 1 S. 351).

[3] Gesetz über die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse (Gesetzs. S. 77) und Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzs., S. 112).

wie nach dem Gesetz von 1811, sondern in einer Geldrente. Das Obereigentum und das Eigentum an der Hofwehr fiel ohne Entschädigung fort. Der Herr hatte nicht mehr die Pflicht, für den leistungsunfähigen Bauern die Steuern zu bezahlen oder ihn gar zu unterstützen[1].

Seine dinglichen Berechtigungen am Bauernlande wurden in Geld abgeschätzt und ebenso wie die Reallasten von Rentenbanken abgelöst[2/3].

Nach mehreren, mißglückten Versuchen war so um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Bauernstand frei geworden, das Rittergut hatte mit seinen Herrschaftsrechten auch seine Untertanen verloren.

§ 18.

Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, des eximierten Gerichtsstandes und der Polizeihoheit auf den Rittergütern.

Mit der Idee des modernen Verfassungsstaates und der Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze ließ es sich nicht vereinigen, daß der Stand der Rittergutsbesitzer einmal der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen war und außerdem eine eigene Gerichtsbarkeit über seine Untertanen hatte.

[1] Ohne Entschädigung wurden alle nicht vertraglich bedungenen Gerichts- und Polizeiabgaben, das Recht, Grundstücksteilungen zu verbieten, das Erbrecht des Herrn am Bauernnachlaß, endlich die Pflicht der Bauern zum Jagd- und Wachtdienst, sowie zur Zahlung von Abgaben wegen Vieh- und Bienenhaltung aufgehoben.

[2] Der Staat zahlte in Rentenbriefen an den Berechtigten den zwanzigfachen Betrag und verzinste diesen mit 4%. Der Bauer bezahlte außer diesen 4% noch 2% Amortisationsquote an die staatliche Rentenbank. Diese 6% ließ der Staat gleichzeitig mit der Steuer vom Bauern erheben. Der Bauer hatte so nach $41^1/_{12}$ Jahren und bei nur $^1/_{10}$ Amortisationsquote nach $56^1/_2$ Jahr das volle Eigentum seines Gutes erworben (Elster, Bd. 1 S. 352).

[3] Eine Einschränkung erhielten diese Gesetze durch das Gesetz vom 16. März 1857, so daß alle nicht bis zum 1. Dezember 1858 angemeldeten Regulierungsansprüche präkludiert werden sollten (Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 235).

Die Patrimonialgerichtsbarkeit beruhte auf der ehemaligen Immunität, worunter ursprünglich Freiheit von Abgaben und Fronden verstanden war. Immunität genossen in ältester Zeit nur die Königsgüter. Später erhielten sie auch die Klöster und die Ritter.

Das Immunitätsrecht wurde besonders mitverliehen. Die öffentlichen Beamten durften immunes Gebiet zwecks Zustellungen nicht betreten (Verbot des introitus), noch dort Gerichtstage abhalten. Alle Funktionen der öffentlichen Beamten nahm der Immunitätsherr selber wahr. Ihm stand auch die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen zu[1].

Auf dieser Grundlage hatte sich die Patrimonialgerichtsbarkeit nach und nach als eine Bevorrechtigung des rittermäßigen Eigentums entwickelt, die ihrem Inhaber Zivil- und Strafgerichtsbarkeit oder nur Zivilgerichtsbarkeit verlieh.

Sie wurde durch das Gesetz vom 2. Januar 1849[2] zugleich mit dem eximierten Gerichtsstand der Ritter beseitigt, und staatliche Gerichte traten an die Stelle der gutsherrlichen.

Artikel 42[3] der preußischen Verfassungsurkunde dehnte die Aufhebung auch auf die Polizeihoheit aus.

Das Gesetz vom 14. April 1856[4] änderte den Artikel 42 dahin ab, daß ohne Entschädigung die Gerichtsbarkeit der Gutsherren, der eximierte Gerichtsstand derselben und diejenigen Abgaben, die aus den gerichts- oder schutzherrlichen Verbänden der Erbuntertänigkeit sowie der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herrührten, aufgehoben sein sollten.

Ein besonderes Gesetz[5], betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten vom gleichen Tage, führte die eben erst beseitigte Polizeihoheit der Rittergutsbesitzer wieder ein und bestimmte die Voraussetzungen, unter denen der Staat dieselben übernahm.

[1] Brunner, Rechtsgeschichte, S. 287—301.

[2] Gesetzs. S. 1.

[3] Arndt, Verfassungsurkunde, S. 167/168.

[4] Gesetzs. S. 353.

[5] Vom 14. April 1856, Gesetzs., S. 354, vgl. Genzmer, Gutsbezirke, S. 20/21.

Die Polizeihoheit der Rittergüter war, abgesehen von Posen[1], wo eine besondere Regelung schon früher erfolgt war, bis zur Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872[2] bestehen geblieben.

§ 19.

Die Beseitigung der Steuerfreiheit der Rittergüter.

Die Steuerfreiheit ritterlichen Grundbesitzes lag im Lehnswesen begründet. An Stelle von irgendwelchen Abgaben leistete der Ritter dem Landesherrn Kriegsdienste.

Mit dem Aufhören des ritterlichen Kriegsdienstes bildete sich seit der Reformation in den an den Landesherrn zu zahlenden Lehnpferdgeldern[3] ein Ersatz für den ehemaligen Reiterdienst aus. Diese waren aber auch bis ins vorige Jahrhundert fast die ganze Steuerlast, die die Rittergüter trugen.

Alle Steuern wurden von den Rittergutsbesitzern auf die kleinen Bauern abgewälzt; nur lokal, wie z. B. in Ost- und Westpreußen[4], mußte das Rittergut auch schon vor der Stein-Hardenbergischen Reform erhebliche Steuern leisten.

Erst durch das Edikt über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen Abgaben vom 27. Oktober 1810[5] wurde dem Rittergut seine Abgabenfreiheit genommen.

Das zur Ergänzung des vorigen am 7. September 1811 erlassene Fernerweite Edikt über die Finanzen und das Abgabensystem[6] führte eine Reihe von indirekten Steuern und auch eine Kopfsteuer von 12 Groschen ein. Letztere hat sich durch die allerhöchste Kabinettsorder vom 7. August und das Gesetz

---

[1] Vgl. § 27 der Arbeit.
[2] Gesetzs. 1873, S. 661.
[3] Siehe § 16 der Arbeit.
[4] Siehe § 30 der Arbeit.
[5] Bornhak, Gesch. d. Pr. Verw. Rechts, Bd. 2 S. 223; Gesetzs. 1810, S. 25 ff.
[6] Bornhak, Pr. Staats- und Rechtsgeschichte, S. 367, und Gesetzs. 1811, S. 253.

vom 30. Mai 1820[1] sowie die Gesetze vom 1. Mai 1851[2], vom 21. Juni 1891[3] und 6. Juli 1900 zur heutigen Einkommensteuer entwickelt.

§ 20.

Die Einführung der Grund- und Gebäudesteuern auf den Rittergütern.

Eine Grund- und Gebäudesteuer einzuführen, war schon durch das Edikt vom 27. Oktober 1810 in Aussicht gestellt worden.

Das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte, daß dieselbe da, wo sie seit 1789 bestände, ein Fünftel des Reinertrages nicht übersteigen sollte.

Sie bestand zuerst in Ost- und Westpreußen. Im Jahre 1839 wurden in der Rheinprovinz und Westfalen, 1844 in Posen die Grundsteuerbefreiung aufgehoben. Allgemein geschah dies für den preußischen Staat durch die drei Gesetze vom 21. Mai 1861[4].

Die durch Vertrag oder Privilegien von Steuern befreiten Güter (Rittergüter) erhielten vom Staat als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag, den sie künftighin mehr als bisher an Staatsgrundsteuern zu entrichten hatten, ausgezahlt. Im Jahre 1870 wurde die Grund- und Gebäudesteuer auf die 1866 eroberten Provinzen ausgedehnt[5].

---

[1] Gesetzs., S. 133—140.

[2] Gesetzs., S. 193.

[3] Gesetzs., S. 175.

[4] 1. Gesetz betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer.
2. Gesetz betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.
3. Gesetz betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzs. 1861, S. 253, 327, 317).

[5] Durch das Aufhebungsgesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetzs., S. 119) ist diese Steuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt worden. Die Entschädigungen mußten von den Rittergutsbesitzern, so weit ihre Güter nicht durch entgeltliche Verträge in den Besitz Dritter übergegangen waren, zurückgezahlt werden.

§ 21.

Die Aufhebung von Zollbefreiungen und Zollberechtigungen der Rittergüter.

Die oft vorkommende Abgabenfreiheit des Rittergutes von Zöllen für selbstgefertigte oder selbstkonsumierte Waren war durch § 9 des Ediktes über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern vom 28. Oktober 1810[1] beseitigt worden.

Daneben hob das mit den der Zollvereinigung angehörenden Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung vom 23. Januar 1838[2] im § 23 jegliche Befreiungen von Grenzzöllen auf.

Häufig hatten die Rittergüter ein Recht, an Wegen und Wasserstraßen Abgaben von durchpassierenden Waren zu erheben. Die sogenannten Transitzölle wurden durch das Gesetz von 1818 aufgehoben[3].

§ 22.

Die Aufhebung der ständischen Vorrechte, die mit dem Rittergut verbunden waren.

In den ständischen Vertretungen hatte sich die Ritterschaft eine große Stellenzahl der zu entsendenden Abgeordneten zu erhalten gewußt. Der Einfluß der Rittergutsbesitzer machte sich, als man nach den Befreiungskriegen die Provinzialstände wieder einberief, sofort darin bemerkbar, daß sie versuchten, die das gutsherrlich bäuerliche Verhältnis regelnden preußischen Reformgesetze, zum Teil mit Erfolg, in ihrem Anwendungsgebiet einzuengen und einzuschränken.

Das Recht der Landstandschaft hatte sich aus dem Lehensverhältnis und der Pflicht des Ritters, in bestimmten Not-

[1] Gesetzs., S. 33.

[2] Gesetzs., S. 33.

[3] §§ 16, 19 des Gesetzes über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates vom 26. Mai 1818. Gesetzs., S. 65; Bornhak, Pr. Staats- und Rechtsgeschichte, S. 407.

fällen dem Herrn zu helfen, entwickelt. Diese Fälle waren meist bei Geldverlegenheiten des Herrn gegeben, der sich von den Rittern Beden[1], d. h. Kriegssteuern, bewilligen ließ.

Häufig waren diese urkundlich bestätigten Rechte der Ritterschaft nicht allein auf das Steuerbewilligungsrecht beschränkt, sondern sie verliehen den Ständen auch weitergehende Befugnisse.

Mit dem Erstarken der Territorialherrschaft wurde die Landstandschaft bedeutungslos. Seit der Zeit des Großen Kurfürsten berief man die Ritterschaft nur noch zu Huldigungslandtagen, später überhaupt nicht mehr ein.

In dem Bestreben, eine Volksvertretung zu schaffen, wurden die ehemaligen Provinzialstände als Folge der Stein-Hardenberg'schen Reform durch das Gesetz vom 5. Juli 1823[2] erneuert. Die in den Jahren 1823/24 erlassenen provinziellen Spezialbestimmungen legten allgemein fest, daß die Rittergutsbesitzer einen besonderen Stand dieser Provinzialstände bilden sollten.

Infolge der politischen Ereignisse Ende der 40er Jahre schuf man eine konstitutionelle Monarchie. Die Volksvertretung wurde nicht mehr der Ritterschaft entnommen, sondern nach gänzlich anderen Grundsätzen zusammengesetzt.

Die Ritterschaft, als Stand, bestand jedoch in den meisten Provinzen bis zum Erlaß der Kreisordnung von 1872 und der Provinzialordnung von 1875 in den Kreis- und Provinzialvertretungen fort. Seit dieser Zeit ist, abgesehen von provinziellen Besonderheiten, der Großgrundbesitz an ihre Stelle getreten.

§ 23.

Die Aufhebung sonstiger Berechtigungen.

Neben den fast allen Rittergütern zustehenden Vorrechten der Landstandschaft und Gerichtsbarkeit waren viele von ihnen

[1] Bornhak, Pr. Staats- und Rechtsgeschichte, S. 14 und 20.

[2] Gesetz wegen Anordn. der Provinzialstände (Gesetzs., S. 129).

im Besitz besonderer Privilegien, wie z. B. des Rechts, auf dem Bauernland zu jagen, oder in einem bestimmten Bezirk einen Gewerbebetrieb mit Alleinberechtigung auszuüben, (z. B. Bier zu brauen oder Mühlen zu betreiben) oder auch Gewerbebetriebe (z. B. Wirtschaften) zu konzessionieren.

Die gewerblichen Berechtigungen sind durch den in der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845[1] und in § 7 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869[2] aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit teils mit und teils ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Das Recht des Gutsherrn[3], auf dem Bauernlande zu jagen, ist durch das Gesetz betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 31. Oktober 1848 (Gesetzsammlung S. 343) ohne Entschädigung aufgehoben worden[4].

§ 24.

Die Beseitigung der persönlichen Qualifikation des Rittergutsbesitzers.

Das Recht, Rittergüter zu besitzen, stand im Osten meist nur dem Adel zu. Die Aufhebung dieses Privilegs erfolgte erst durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, ohne daß damit auch den Juden erlaubt worden wäre, Rittergüter zu kaufen. Diese Erlaubnis wurde erst durch das Edikt vom 11. Oktober

---

[1] Gesetzs., S. 41.

[2] Gesetzblatt, S. 245. Vgl. Landmann-Rohmer, Schenkel, Schicker Gewerbeordnung, Anmerkungen zu § 1.

[3] Die Jagd war ursprünglich Regal des Landesherrn, der aber vielfach die Ritter damit belehnte. Im allgemeinen Landrecht II, 16 § 40, wird die Vermutung ausgesprochen, daß dem Rittergutsbesitzer die niedere Jagd, d. h. die Jagd auf Hasen und Rebhühner, im Gegensatz zur hohen Jagd zustehe.

[4] Die ehemalige Befreiung der Rittergüter von Einquartierungen ist, wo nicht schon vorher in einzelnen Landesteilen die Aufhebung erfolgt war, durch das Gesetz betreffend die Quartierleistung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt des norddeutschen Bundes 1868, S. 523) beseitigt worden.

1812 (Gesetzsammlung S. 17), betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate, erteilt. Der Grundstückserwerb wurde den Juden gestattet, sofern sie einen festen Familiennamen führten.

Für die Provinz Posen ist das gleiche im Jahre 1833 (Gesetz vom 1. Juni 1833, Gesetzsammlung S. 366) bestimmt worden.

Trotzdem waren die Juden nicht in der Lage, die mit dem Rittergut verbundenen Patronatsrechte, die Gerichtsbarkeit oder die Polizeihoheit selbst auszuüben. Das Patronat ruhte während ihrer Besitzzeit, Gerichtsbarkeit und Polizeihoheit durften sie nur durch einen bestellten Verwalter ausüben[1].

Die Verfassungsurkunde beseitigte im Artikel 4 und 12 die Standesunterschiede und die Unterschiede der verschiedenen Konfessionen. Damit fiel auch die Eigentumsbeschränkung des jüdischen Rittergutsbesitzers fort.

Das preußische Ministerium teilte diese Ansicht[2] nicht, sondern glaubte, die alten Beschränkungen für die jüdischen Rittergutsbesitzer weiter aufrecht erhalten zu müssen. Seit dem Erlasse des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1869 (Gesetzblatt S. 292) betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen ist diese Einschränkung zweifellos beseitigt.

Bezüglich der Ausländer hatte die Kabinettsorder vom 28. März 1809 bestimmt, daß sie nur mit Genehmigung des Ministers des Innern Rittergüter erwerben durften. Diese Einschränkung ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1874 (Gesetzsammlung S. 195) beseitigt worden.

Für juristische ausländische Personen dagegen ist sowohl der Erwerb von Grundeigentum überhaupt als auch der von Rittergütern heute noch von königlicher Genehmigung abhängig[3].

[1] Verordnung vom 30. August 1816, Gesetzs., S. 207, und Gesetz vom 23. Juli 1847, Gesetzs., S. 263.

[2] Rönne, Staatsrecht, Bd. 2 S. 18.

[3] Gesetz vom 4. Mai 1846, Gesetzs., S. 235, und E. G. z. Bürg. Gesetzbuch, Art. 88, ferner A. G. z. Bürg. Gesetzbuch, Art. 7.

Dorfgemeinden durften nach der Kabinettsorder vom 25. Januar 1831 (Gesetzsammlung S. 5) nur mit Genehmigung der Provinzialregierung Rittergüter erwerben. Die Regierungen erhielten hierfür am 18. Dezember 1832 besondere Instruktionen.

An die Stelle der Regierung trat später der Kreisausschuß. Nach § 31 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetzsammlung S. 239) bedarf der Beschluß über den Erwerb von Rittergütern nur noch in seiner Eigenschaft als Gemeindebeschluß betreffend Grunderwerb der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde[1].

Ein Überbleibsel alter Lehnsherrlichkeit war auch die bis zum Gesetz vom 28. Mai 1874 (Gesetzsammlung S. 195) aufrecht erhaltene Verpflichtung, daß jeder Besitzer eines Rittergutes dem Landesherrn den Homagialeid leisten mußte, der ursprünglich ein Treu- oder Huldigungseid war, welchen der Lehnsmann bei der Investitur dem Lehnsherrn ablegte.

§ 25.

Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Brandenburg[2].

In großen Zügen ist die Entwicklung des Rittergutes im Osten geschildert, es bleibt noch übrig, auf die einzelnen Provinzen einzugehen.

Heinrich I schlug 927 die Wenden an der Elbe und eroberte Brennabor, das heutige Brandenburg. Unter Albrecht dem Bären, der Brandenburg zu seiner Residenz machte, begann im Jahre 1134 die deutsche Kolonisation.

Die hauptsächlich durch Verträge mit Unternehmern ins Land gerufenen deutschen Bauern blieben frei und hatten dem Landesherrn nur private und öffentliche Dienste und

[1] Die Grundsätze, nach denen eine solche Genehmigung zu erfolgen hat, sind damit verschoben worden.

[2] Halbey, S. 24—34, und Korn, S. 1—44.

Abgaben[1] zu leisten. Ihr Land war erblich, sie konnten es nach Belieben veräußern.

Der Landesherr verkaufte nach und nach an den Ritter, der neben dem freien Bauern wohnte, sowohl seine Rechte auf private und öffentliche Dienste und Abgaben des Bauern, als auch Staatshoheitsrechte.

Der Ritter hatte bis zur Reformation alle Rechte des Landesherrn in seiner Hand vereinigt, er war Zwischeninstanz zwischen Bauer und Landesherrn geworden.

Durch die Landstandschaft mit dem Steuerbewilligungsrecht ausgestattet, konnten die Ritter für jede bewilligte Steuer von dem Landesherrn Zugeständnisse erlangen, die in erster Linie darauf hinausliefen, ihre grundherrliche Stellung gegenüber den Bauern in ein Herrschaftsverhältnis umzugestalten.

Durch die vom Kurfürsten erteilten Privilegien von 1527, 1540, 1572 und 1611 gelang es ihnen zu bewirken, daß das Klagerecht der Bauern vor Gericht gegenüber den Rittern erheblich eingeschränkt wurde. Bevor eine Klage angenommen wurde, mußten die Ritter selber gehört werden. Ein Bauer, der seinen Herrn ohne genügende Begründung verklagte, wurde mit Turm bestraft[2].

In dem Entwurf einer vom Kanzler Lampert Distelmaier[3] ausgearbeiteten Landesordnung wurde ausgesprochen, daß die Bauern nur lassitischen Besitz hätten[4] und von dem Herrn gegen billige Vergütung ausgekauft werden durften, wenn dieser neue Stellen gründen wollte. Das gleiche Recht hatte der Herr, wenn der Bauer wirtschaftlich untüchtig war[5].

---

[1] Der jährliche Hufenzins und Beden, ferner Vorspann für den Landesherrn und sein Gefolge, Nachführung der Rüstwagen im Kriegsfall und Hand- und Spanndienste.

[2] Korn, S. 20.

[3] Von 1551 bis 1588 Kanzler in brandenburgischen Diensten.

[4] Korn, S. 24.

[5] Bei Mutwillen und Ungehorsam den Bauernhof einzuziehen, war den Rittern schon durch Landtagsrezeß von 1540 gestattet worden.

Der Bauer durfte ohne Genehmigung des Herrn keine Schulden aufnehmen. Das Recht des Herrn, den Bauer, wenn er eine neue Wohnung mit dem nötigen Hofland begründen wollte, auszukaufen, war den Rittergutsbesitzern 1540 und 1572 in der Kurmark, 1572, 1593 und 1611 in der Neumark verliehen worden[1].

Die Rezesse von 1527, 1534, 1536, 1538, 1572, 1601 und 1602 führten den Zwangsgesindedienst der Bauernkinder bei dem Ritter ein[2].

Im Jahre 1550[3] erhielt die kurmärkische Ritterschaft vom Kurfürsten das Recht, die Bauern zu ungemessenen Diensten heranzuziehen.

Die Landtagsrezesse von 1536, 1538, 1539, 1572 und 1602 endlich verboten dem Bauern die Freizügigkeit[4]. Gleichfalls wurde den Bauern verboten, in anderen Gemeinden ohne Genehmigung des Herrn Land zu erwerben.

Endlich, wie aus einem Kammergerichtserkenntnis von 1605[5] hervorgeht, konnte der Ritter zur Erlangung seiner Zinsen und Abgaben beim Bauern selber die Zwangsvollstreckung vornehmen.

Die Aufhebung dieser Herrschaftsrechte ist bei der allgemeinen Besprechung (S. 30—41) dargelegt worden.

§ 26.

Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Pommern[6].

Neben dem Herzoge gab es den Adel und rechtlose Hörige, die dem Herzog zu Abgaben, letztere auch zu Frondiensten verpflichtet waren[7].

---

[1] Korn, S. 29.
[2] Korn, S. 32.
[3] Korn, S. 34.
[4] Korn, S. 39.
[5] Korn, S. 40.
[6] Halbey, S. 35—46; Houselle-Hillmann in Sering's Vererbung, Bd. 10 S. 1—44.
[7] Halbey, S. 38.

Die Bekehrung der Pommern zum Christentum und die deutsche Besiedelung begann im Jahre 1124.

Mit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts wanderten deutsche Ritter in Pommern ein, die mit Gütern belehnt wurden. Mit diesen erhielten sie zugleich alle landesherrlichen Rechte außer Heerfolge und hoher Gerichtsbarkeit[1] über die Hintersassen.

Der freie Bauernstand kam dadurch, daß die Ritter ihre Güter selbst bewirtschafteten und dauernd ihr Gutsareal auf Kosten des Bauernlandes zu vergrößern suchten, infolge der damit für sie erhöhten Hofdienste in immer größere Abhängigkeit und Armut[2]. Daneben wurden die Bauern durch die häufigen Feldzüge der Landesherren fast dauernd selber in Anspruch genommen und ihre Wirtschaften verwüstet.

Durch die Bauern- und Schäferordnung von 1616[3] kamen die Bauern in völlige Leibeigenschaft. Sie wurden homines proprii et coloni glebae adscripti. Es war ihnen verboten, die Scholle zu verlassen; doch konnte ihnen der Herr mit Jahresfrist kündigen. Der Herr hatte in solchen Fällen den Bauern auszuzahlen, und dieser wurde frei.

Das Bauernland und die Hofwehr standen im Obereigentum des Ritters.

Die Bauernordnung wurde für die 1648 an Brandenburg kommenden Teile Pommerns vom Großen Kurfürsten am 18. Dezember 1670 bestätigt[4].

Unter Friedrich Wilhelm I. ergingen die Edikte vom 22. November 1709 und vom 29. Juni 1714[5], die das Einziehen von Bauernstellen verboten.

---

[1] Halbey, S. 43.

[2] Halbey, S. 44/45.

[3] Houselle-Hillmann, S. 32. Von Schweden 1645 bestätigt, 1647 und 1670 renoviert.

[4] Houselle-Hillmann, S. 37.

[5] Houselle-Hillmann, S. 38.

Für die 1720 an Preußen gelangten Teile Pommerns wurde das gleiche Verbot am 14. März 1739 erlassen.

Die Durchführung unter Zugrundelegung des bäuerlichen Besitzstandes von 1756 gelang erst Friedrich dem Großen im Jahre 1763.

Die schlimmsten Auswüchse der Leibeigenschaft wurden 1762[1] und später durch das allgemeine Landrecht beseitigt.

Die Bauernbefreiung und die Beseitigung der Vorrechte der Rittergüter sind bereits behandelt worden. (Seite 30—41.)

In den erst im Jahre 1815 an Preußen gekommenen Teilen von Vorpommern galten die Gesetze von 1807, 1816, 1821 und vom 2. März 1850 nicht, weil ein Bauernstand dort nicht mehr vorhanden war.

Unter schwedischer Herrschaft sah man wohl die schweren Nachteile der Bauern in Pommern ein, aber die auswärtige Politik ließ keine Zeit zu durchgreifenden Reformen.

Die großen technischen Fortschritte der Landwirtschaft infolge der Einführung neuer Kulturpflanzen wie der Kartoffeln und des Klees steigerten die Dienste der Bauern ins Ungemessene. Der Bauernstand wurde ärmer und ärmer, schließlich war er ganz verschwunden. Unter der Nachwirkung der französischen Revolution hob Gustav IV. im Jahre 1806 zwar die Leibeigenschaft auf, aber diese Maßregel hatte nur geringe Bedeutung, weil im großen und ganzen der alte Bauernstand untergegangen war. Ein neuer freier Bauernstand hatte sich von 1663 bis 1734 auf den Eigentumskaten gebildet. Diese waren vom Staat gegen geringe Zinsabgaben unter Sicherstellung der Freiheit von persönlichen Abgaben und Diensten an Bauern abgegeben worden.

Außerdem gab es noch Bauern, die das von Karl XIII. an Soldaten und Offiziere verschenkte Domänengut käuflich erworben hatten.

Der Preußische Staat zog dieses Land als Domänenbesitz ein, Schweden mußte die Bauern abfinden.

[1] Houselle-Hillmann, S. 41.

Dieser neue Teil von Pommern blieb von Reformen unberührt.

Im Regierungsbezirk Stettin, Köslin und Danzig gelang es dem Drängen der pommerschen Ritterschaft, eine Einschränkung der Gesetze von 1850 dahin zu erwirken, daß vererbliche Bauernstellen nur dann regulierbar sein sollten, wenn von ihnen im Jahre 1811 eine Steuer entrichtet werden mußte.

Die Reform-Gesetzgebung war nicht, wie schon erwähnt, auf Neu-Vorpommern und Rügen ausgedehnt worden, trotzdem es auch dort noch einige wenige Bauernstellen gab.

Auf diese wurden erst durch das Gesetz vom 12. Juni 1892[1] die Gesetze von 1850 mit wenigen Abänderungen für anwendbar erklärt, nachdem ein Versuch der Bauern, die Reformgesetze auf diese Landesteile auszudehnen, bereits im Jahre 1861 an dem Widerstand der Stände gescheitert war.

§ 27.

Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Posen[2].

Bis zum 15. Jahrhundert gab es einen freien Bauernstand. Dieser geriet durch das Recht des Adels und die Schwäche der Landesfürsten in Abhängigkeit. 1496[3] beschränkten die Statuten König Alberts das bäuerliche Besitzrecht. Die Freizügigkeit der Bauern und ihrer Kinder hörte auf. 1573[4] verloren die Bauern das Recht, ihren Herrn vor Gericht zu verklagen. Die Dörfer gehörten dem Ritter. Die Häuser, meist elende Hütten aus Holz und Stroh, waren nebst dem Mobiliar sein Eigentum. Die Frondienste waren bis auf sechs Tage in der Woche erhöht worden. Die Bauern, die wie Sklaven vererbt, verschenkt, verkauft werden konnten,

[1] Gesetzs., S. 127; Houselle-Hillmann, S. 45/46.
[2] Halbey, S. 66—69; Großmann, Vererbung, Bd. 13 S. 1 ff.
[3] Großmann, Vererbung, S. 4.
[4] Großmann, Vererbung, S. 4.

trugen Kleider aus selbst genähten Schafspelzen, ihre Kinder liefen nackend umher.

Dem Grundherrn mußte der Bauer geben, was von ihm verlangt wurde. Er konnte für sich selber kein Eigentum erwerben, durfte nur mit Erlaubnis des Herrn heiraten, das Dorf verlassen, Vieh kaufen und vertauschen. Den Branntwein aus einem anderen, als vom Herrn erlaubten Krug zu nehmen, oder Waren von anderen Händlern, als von denjenigen, die der Herr erlaubte, zu erwerben, war ihm verboten.

Was er erwarb, gehörte dem Herrn. Dieser konnte ihn mißhandeln, bis 1768 sogar töten, wenn er zehn Mark Strafe bezahlte[1]. Nur eine Entführung von Frau oder Tochter berechtigten den Bauern zum Verlassen seiner Stelle.

Der Gutsherr hatte uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über die Bauern. Etwas besser standen die eingewanderten deutschen Bauern; sie hatten sich noch bis ins achtzehnte Jahrhundert bessere Besitzrechte und zum Teil persönliche Freiheit erhalten.

Mit der preußischen Okkupation begann zunächst für die Domänenbauern, sodann für die gutsuntertänigen Privatbauern eine bessere Zeit. 1779[2] wurde das Einziehen von Bauernhöfen im Netzedistrikt bei 100 Dukaten Strafe verboten, 1794 wurde durch das allgemeine Landrecht dieses Verbot allgemein durchgeführt und dem gutsherrlich bäuerlichen Verhältnis die gröbsten Härten genommen.

Durch das Edikt vom 23. März 1794 wurde der Erlaß eines Provinzialgesetzes in Aussicht gestellt; doch sofort beseitigte man die alte Gerichtsverfassung, alle mit preußischen Schutzgesetzen oder der Regierungsform in Widerspruch stehenden Bestimmungen, endlich alle Bestimmungen, die unvereinbar waren mit Gesetzen, durch die jedermann Recht geschehen sollte[3].

[1] Großmann, Vererbung, S. 5.
[2] Großmann, Vererbung, S. 6.
[3] Großmann, Vererbung, S. 7.

Unter der französischen Herrschaft wurden durch die Verordnung vom 22. Juli 1807 der Zwangsgesindedienst, das Verbot der Freizügigkeit und die Loskaufgelder aufgehoben. Die Bauern sollten aber bei Forterfüllung ihrer Pflichten das Recht haben, noch ein Jahr ihre Stelle weiter zu bewohnen. Vom 21. Dezember 1808 an stand es im Belieben des Gutsherrn, dem Bauern zu kündigen und sein Land einzuziehen.

Die preußische Kabinettsorder vom 3. Mai 1815[1] bestätigte im allgemeinen den durch die Zwischenherrschaft geschaffenen Zustand. Die Posener Rittergutsbesitzer, in der Befürchtung, daß die preußischen Reformgesetze auch für Posen eingeführt würden, kündigten nach der Wiederherstellung des preußischen Staates massenhaft den Bauern ihre Stellen.

Um den Bauernstand in seinem Bestande zu erhalten, erließ der König die Verordnung vom 9. Mai 1819, welche bestimmte, daß nur nach den landrechtlichen Vorschriften die Entsetzung eines Bauern von seiner Hofstelle erfolgen durfte. Das am 8. April 1823 ergangene besondere Regulierungsgesetz hob für Posen das Obereigentum auf und erklärte sowohl den erblichen, als auch den unerblichen Laßbesitz und die Güter mit besserem Besitzrecht, wie Eigentum und Erbzinsgut, für regulierungsfähig.

Ständischen Einflüssen gelang es, am 10. Juli 1836 eine Beschränkung des Gesetzes auf die spanndienstfähigen Stellen mit zwei Pferden oder Zugochsen und 25 Morgen Landbesitz zu erreichen. Trotzdem waren schon damals die meisten bäuerlichen Stellen reguliert, und für die Gesetze vom 2. März 1850 blieb in Posen nur noch geringer Spielraum übrig.

Die Polizeihoheit war in Posen den Rittergutsbesitzern viel früher genommen worden als in den übrigen östlichen Provinzen.

[2] Großmann, Vererbung, S. 8/9.

Die preußische Kabinettsorder vom 9. März 1833 bildete aus dem Guts- und Landgemeindebezirk unter Aufhebung der gutsherrlichen Polizei besondere Polizeibezirke unter Voyten[1].

§ 28.

Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Schlesien[2].

Die deutsche Kolonisation begann 1220[3]. Die Besiedelung durch Deutsche erfolgte meist infolge von Verträgen mit Unternehmern. Die Bauern erhielten ihr Land zu Erbzinsrecht, waren frei und leisteten dem Grundherrn den Getreide- und Geldzins, dem Landesherrn dagegen Kriegsdienste, Herzogskorn und Münzgeld.

Das Rittergut war klein an Areal und wurde nur selten vom Ritter selbst bewirtschaftet.

Es gab neben den freien Rittergütern, die Lehen oder Allodialbesitz waren, freie Schulzengüter der Unternehmer, freie deutsche Bauerngüter und polnische, meist unfreie Bauerngüter[4].

Die Polen waren bereits unter der Gerichtsbarkeit der Grundherrn, die Deutschen kamen ebenfalls unter dieselbe, weil der Landesherr seine Rechte an die Ritter veräußerte oder verschenkte. Der Grundherr im Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit für die deutschen Dörfer suchte seine grundherrlichen Rechte über die Bauern in Herrschaftsrechte umzugestalten.

Hinsichtlich der zu leistenden Dienste hatte man in Schlesien Erbscholtiseien, die nur verpflichtet waren, gewisse Fuhren

[1] Letztere heißen seit der Kabinettsorder vom 10. Dezember 1836 Distriktskommissare und sind den Landräten unterstellt. von Kamptz, Annalen, Bd. 17 S. 118, Bd. 20 S. 94; O. V. G., Bd. 36 S. 153 und 154.

[2] Doye in Sering's Vererbung, S. 18 ff.

[3] Doye in Sering's Vererbung, S. 18.

[4] Doye in Sering's Vererbung, S. 20/21.

auf sich zu nehmen. Daneben gab es Voll-, Halb- und Viertelbauern, deren Bauerngüter zur Leistung von Fronden verpflichtet waren. Endlich hatte man Gärtner oder Kleinleute, die man in Oberschlesien Robothäusler nannte. Sie erhielten ein bestimmtes Deputat und waren zur Leistung von Spanndiensten verpflichtet. In Mittel- und Niederschlesien nannte man sie Dreschgärtner, Hofgärtner, Freigärtner. Die Dreschgärtner leisteten gegen feste bestimmte Ernteanteile Handdienste bei der Ernte. Die Hofgärtner leisteten gegen Speisung und Tagelohn Hof- und Gartendienste, die Freigärtner dienten dem Herrn nur bestimmte Zeit des Jahres oder leisteten feste Geldabgaben.

An die Klasse der Gärtner schließen sich endlich die Kutscher, Häusler oder Angerleute an, die am meisten mit Diensten belastet waren[1].

Die Bestrebungen der Grundherren, die durch landesherrliche Privilegien in ihren Rechten und Pflichten geschützten Bauern zu beherrschen[2/3], gelangten nur ganz vereinzelt zur Durchführung.

In dem weitaus größten Teile von Schlesien konnte sich deshalb nur selten aus der Grundherrschaft eine Gutsherrschaft bilden.

Auch das Legen von Bauernhöfen während des dreißigjährigen Krieges kam nur vereinzelt vor, weil Schlesien von demselben fast ganz verschont blieb. Das ist der Grund, daß sich in Schlesien noch im achtzehnten Jahrhundert im wesentlichen die mittelalterliche Verfassung erhalten fand.

Nach der preußischen Eroberung Schlesiens erging eine Reihe von Schutzgesetzen für den Bauernstand. So die Dekla-

[1] Halbey, S. 77.

[2] In Oberschlesien bestimmte die Verordnung von 1659, daß die Lassiten frei seien (Halbey, S. 76/77).

[3] Die eigenen Untertanen sind glebae adscripti. Sie dürfen sich vom Gut nicht entfernen oder ohne Erlaubnis heiraten. Die Bauern haben neben festen Diensten die Verpflichtung zum Baudienst, Wachdienst und Wegebesserungen (Halbey, S. 78).

ration vom 25. März 1790, die das Erbrecht der Witwe, das in Niederschlesien schon durch Edikte von 1528 und die Verordnung von 1652 anerkannt worden war[1], allgemein regelte.

1744 wurde das Legen von Bauernhöfen verboten, 1764 bestimmt, daß der bäuerliche Besitzstand von 1723 wieder herzustellen sei.

Im Jahre 1811 wurde hinsichtlich der Regulierung des gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses durch § 57 a des Ediktes vom 14. September angeordnet, daß der lassitische Dienstgärtner (dasselbe wie Dresch- oder Hofgärtner) alles Land bis auf drei oder vier Morgen verlieren sollte, die er als volles Eigentum mit der Verpflichtung, vier Jahre fürderhin die Fronden der alten Stelle zu leisten, zurückerhielt.

Diese Bestimmung wurde durch die Deklaration von 1816 beseitigt. Dieses Gesetz beschränkte die regulierungsfähigen Stellen nur auf spannfähige, katastrierte bäuerliche Nahrungen.

Es gelang den Rittergutsbesitzern, weitere Einschränkungen zu erreichen und die Regulierungsfähigkeit auf Grund der Verordnung vom 13. Juni 1827 auf solche spanndienstfähigen Stellen zu beschränken, die 25 Morgen mittleren Bodens besaßen.

Die Wirkung dieser Maßregel war, daß von 1827 bis zum Jahre 1846 in Oberschlesien nur zehn Regulierungen vorkamen[2].

Endlich bestimmte das Gesetz vom 31. Oktober 1845, daß auch die Handdienste von solchen Stellen abgelöst werden könnten, deren Inhaber das Eigentum hätten[3/4].

---

[1] Gleichzeitig wurde hier die Berechtigung des Bauern, vor Gericht gegen seinen Herrn aufzutreten, anerkannt.

[2] Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 214.

[3] Doye in Sering's Vererbung, S. 28/29.

[4] Diese Bestimmungen sollten lediglich dem Gutsbesitzer zugute kommen, der den Dreschgärtnern für ihre Dienste Kornanteile geben mußte. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. 1 S. 217.

§ 29.

Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Sachsen[1].

Um das Jahr 1000 war fast alles Land in der Magdeburger Gegend an Bauern zu Erbzinsrecht ausgegeben. Die Besiedelung erfolgte meist durch Unternehmer. Die Bauern waren frei, zahlten Grundzins und Zehnten an den Landesherrn und waren zum Burgbau, Wegebau, Dammbauten sowie Nachführung eines Rüstwagens im Kriegsfalle verpflichtet. Die Bauern blieben bis zum dreißigjährigen Krieg frei, vielleicht besonders infolge des erfolgreichen Widerstandes gegen die Einführung des römischen Rechts und vor allen Dingen des römisch-rechtlichen Pachtverhältnisses. Noch 1584[2] hatten sie ihre volle Freiheit und eigenen Dorfgerichte.

Das römische Recht wurde infolge des dreißigjährigen Krieges eingeführt, und unter seiner Herrschaft entwickelten sich nach dem Jahre 1652[3] vereinzelt Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes.

Subsidiär galt das römische Recht noch 1688, wo es vom Großen Kurfürsten bestätigt wurde.

Die weitere Entwicklung der heutigen Provinz Sachsen war, sobald die ehemalige Altmark in Frage kommt, von der in Brandenburg nicht verschieden. Besonderes ist nicht zu erwähnen.

Die Einführung des allgemeinen Landrechts als subsidiäres Recht erfolgte in den meisten Gebietsteilen von Sachsen im Jahre 1794.

Während in den nach dem Frieden von Tilsit preußisch gebliebenen Teilen Sachsens durch die Stein-Hardenbergsche Reformgesetzgebung die Herrschaftsrechte und die Abgabenfreiheit der Rittergüter beseitigt wurden, war in dem französischen ehemals zum Königreich Westfalen gehörenden

[1] Halbey, S. 79—84.
[2] Halbey, S. 81.
[3] Halbey, S. 81.

Teile während der Zwischenherrschaft die Untertänigkeit der Bauern aufgehoben worden. Dieser neue Zustand wurde preußischerseits durch das Publikationspatent vom 9. September 1814 nach Wiederaufrichtung des alten Staates bestätigt.

Die unter französischer Herrschaft erfolgte Einverleibung der Rittergüter in die Landgemeinden wurde durch das Gesetz vom 31. März 1833 (Gesetzsammlung S. 62) aufgehoben, falls nicht beide Teile das Fortbestehen wünschten[1].

§ 30.

Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz West- und Ostpreußen.

In Preußen drang 1226 der deutsche Orden unter dem Hochmeister Hermann von Salza ein und eroberte bis zum Jahre 1283 das ganze Gebiet. Zahlreiche deutsche Kolonisten zogen in das Land und bauten unter dem Schutz der Ordensburgen Städte und Dörfer[2].

Es bildeten sich Bauerngüter und Rittergüter. Die Bauern waren frei und hatten an den Orden nur eine Gebühr zur Anerkennung des Obereigentums zu leisten.

Es bestanden in Preußen kulmische Höfe als Einzelansiedlungen, kulmische Dörfer, adlige Güter, daneben auch andere Güter. Nur die adligen Güter durften ursprünglich Hintersassen haben[3].

Unter polnischer Herrschaft wurde in Westpreußen 1476[4] das kulmische Recht eingeführt. Es gelang jedoch dem Adel 1599 auf dem Thorner Landtag, für sich ein Sonderrecht, das sogenannte ius terrestre nobilitatis Prussiae, durchzusetzen.

---

[1] O. V. G., Bd. 6 S. 102, Bd. 11 S. 151.
[2] Halbey, S. 14.
[3] Halbey, S. 19.
[4] Halbey, S. 19.

Die kulmischen und adligen Güter waren ihrem Wesen nach nicht scharf getrennt, auch erstere waren vielfach in den Händen des Adels. Der Gutsherr konnte von den Hintersassen Dienste, Zinsen und Fronden verlangen, er hatte über sie hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

Der Landesherr zog die westpreußischen Gutsherren zu Kriegen heran, und sowohl Gutsherren als auch Bauern mußten ihn beim Bauen und Brechen von Burgen unterstützen.

Die Adelsgüter wurden unter polnischer Herrschaft allod[1]. Die Gutsherren waren den Landesherren zu Zinsabgaben verpflichtet, die nicht etwa eine Eigentumsanerkennungsgebühr, sondern lediglich eine öffentliche Abgabe bedeuteten.

Im fünfzehnten Jahrhundert kam der westpreußische Bauernstand infolge der Selbstbewirtschaftung der Rittergüter durch den Adel, der unter dem schwachen Königtum viele Bauernhöfe einzog und das gewonnene Land durch die weniger gewordenen Bauern, deren Dienste erheblich vermehrt wurden, bestellen ließ, in immer größere Abhängigkeit.

Aufgehoben wurde die Freizügigkeit und das Recht der Bauern, über das bewegliche Vermögen von Todes wegen zu verfügen. Der Herr konnte nach Belieben Bauernhöfe einziehen und die bäuerlichen Fronden steigern.

Neben den Bauern gab es leibeigene Knechte auf den Herrenhöfen, die für sich Eigentum nicht erlangen konnten.

Das auf römisch-rechtlicher Grundlage beruhende ius terrestre nobilitatis drückte den Bauern zum Sklaven herab und nahm ihm die Möglichkeit, den Herrn vor Gericht zu verklagen, sowie überhaupt selber Eigentum zu erwerben[2].

[1] Busch in Sering's Vererbung, S. 19. Im Ordensstaat blieb in den heutigen Kreisen Marienwerder und Rosenberg bis 1620 der alte Lehnscharakter erhalten.

[2] Busch in Sering's Vererbung, S. 22.

In den bei der ersten Teilung Polens 1772 an Preußen gekommenen Landesteilen hob das Notifikationspatent[1] von 1773 die polnischen Gesetze auf und führte an ihrer Stelle das Landrecht von 1721, eine Verarbeitung von kulmischem, römischem und sächsischem Recht, mit den Bestimmungen der westpreußischen Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 ein.

Beseitigt wurde die Leibeigenschaft des Bauern und die Berechtigung des Herrn, den Bauern nach Belieben zu verkaufen. Der Herr war zur Wiederbesetzung ehemaliger Bauernstellen verpflichtet. Der Bauer erhielt das Recht, gegen den Herrn vor Gericht aufzutreten; nicht aber wurde das Verbot der Freizügigkeit aufgehoben.

Ermland wurde 1781 zu Ostpreußen, Marienwerder und Riesenburg von Ostpreußen zu Westpreußen geschlagen. Es galt hier ostpreußisches[2] Landrecht, eingeführt durch die ostpreußische Regierungsinstruktion vom 30. Juli 1774. Im Kreise Marienwerder galt seit dem 6. März 1802 ostpreußisches Provinzialrecht.

In Danzig und Thorn, die seit 1793 preußisch waren, galt das ius culmense ex ultima revisione. In Thorn ius culmense emendatum von 1634. Subsidiär wurde 1794 das allgemeine Landrecht eingeführt.

Unter preußischer Herrschaft verschwanden sehr bald die polnischen Gratialgüter, die dem Ritter auf Lebenszeit vom Könige zu adligen Rechten verliehen waren und nach seinem Tode an den König zurückfielen. Man wandelte sie in Rittergüter um.

Die volle Freiheit des Bauernstandes wurde in Westpreußen, ebenso wie in anderen Landesteilen, durch die allgemeinen Reformgesetze eingeführt. Auch die Beseitigung der anderen Vorrechte der Rittergüter geschah durch die schon besprochenen Gesetze.

---

[1] Vgl. Busch in Sering's Vererbung, S. 22.

[2] Das ist allerdings nicht in den Gegenden der Fall gewesen, wo der Danziger Kulm (ius culmense revisum) von 1584 in Geltung war.

In Westpreußen hatte es niemals, wie in den anderen Provinzen, steuerfreie Rittergüter gegeben. Sie mußten stets schon in der Ordenszeit Zinsen leisten.

Durch die Kontributionsverfassung von 1773 wurde als Grundsteuer in Westpreußen der Generalhufenschoß eingeführt.

Adlige Güter mußten ein Viertel ihres Reinertrages, kölmische Güter mit Ritterdienstgeld ebenfalls ein Viertel, ohne Ritterdienstgeld 28 %, Bauerngüter 33½ % als Steuern zahlen.

In Ostpreußen gab es auch unter der polnischen Oberherrschaft nebeneinander kulmisches, magdeburgisches und preußisches Recht.

Nach dem kulmischen Recht wurden Güter an Adlige und Bürgerliche verliehen, die man im ersten Falle meist Rittergüter, im zweiten Falle meist kölmische Güter nannte.

Die Güter waren unteilbares, frei vererbliches Eigentum beider Ehegatten. Ihre Verpflichtung bestand darin, dem Orden Zinsabgaben und Kriegsdienste zu leisten.

Die nach magdeburgischem Recht verliehenen Güter waren ursprünglich nicht vererblich und fielen nach dem Tode des Belehnten an den Orden zurück.

Die Allodifikation der Rittergüter erfolgte 1733 unter Friedrich Wilhelm I. gegen Zahlung der Lehnpferdgelder.

Die Adligen erhielten, wenn sie sich freiwillig unterwarfen und zum Christentum übertraten, ihr Land nach preußischem Recht[1], d. h. erblich im Mannsstamm gegen die Verpflichtung zu Kriegsdiensten als Lehen.

Nur sie durften ursprünglich ihr Land mit Hintersassen besetzt halten.

Die nach kölmischem und magdeburgischem Recht verliehenen adligen Güter und die nach kulmischem Recht ver-

[1] Halbey, S. 18.

liehenen bürgerlichen Güter hatten eigenen Gerichtsstand, eigene Gerichtsbarkeit, Patronat, Jagd, Fischerei und Krug-gerechtigkeit.

Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur vereinzelt über Dörfer. Meist unterstanden die Bauern nicht der gutsherr-lichen Gerichtsbarkeit, sondern sie hatten eigene Gerichte.

In Ostpreußen konnte sich die Gutsherrschaft in dem starken Maßstab wie in den anderen Provinzen nicht ent-wickeln.

Die Gerichtsbarkeit der kölmischen bürgerlichen Güter wurde durch das Reglement vom 20. August 1725 beseitigt und auf die Domänengüter übertragen. Desgleichen wurde auch der besondere Gerichtsstand für ihre Besitzer aufgehoben.

Auch in Ostpreußen gab es, genau so wie in Westpreußen, im allgemeinen keine steuerfreien Rittergüter.

Zum Zwecke der Einführung einer Grundbesteuerung waren nach dem Reglement vom 30. Januar 1684 schon alle Güter in adlige, kölmische und bäuerliche eingeteilt worden. Die Durchführung der schon damals beabsichtigten Hufen-schoßsteuer[1] wurde jedoch erst 1719 vollendet.

Die adligen Güter mußten außer dem Lehnskanon und den Ritterdienstgeldern ein Viertel, die kölmischen Güter außer sonstigen Abgaben ein Drittel, die bäuerlichen neben anderen Leistungen ein Halb des Reinertrages als Steuer leisten.

In ständischer Beziehung hatte das Rittergut vor dem kölmischen Gut keine Vorrechte. Die Besitzer beider gehörten dem ersten Stande der Provinz an. Doch hatte das kölmische Gut die gleichen Vorrechte wie das Rittergut nur dann, wenn es mehr als sechs Hufen separierten Landes Areal besaß[2].

[1] Bornhak, Geschichte preußischer Verwaltung, S. 156. — Im Jahre 1714 bis 1716 wurde ihr hauptsächlich vorgearbeitet. Damals das Wort des Königs Friedrich Wilhelms I: „Ich stabiliere die Souverainité wie einen rocher de bronce." Vgl. auch von Below im Handw. der Staatsw., Bd. 4 S. 1242.

[2] Verordn. vom 1. Juli 1823, Gesetzs., S. 138.

§ 31.

Die rechtlichen Besonderheiten der Rittergüter in der Provinz Schleswig-Holstein[1].

Die Kolonisation setzte in Holstein mit der Eroberung von Wagrien[2] 1139 ein.

Aus dem freien holsteinischen Bauernstamm ging die Bauernritterschaft hervor, die bald grundherrliche Rechte erlangte, doch um das Jahr 1300 von den Herrenrittern verdrängt wurde[3].

Nach dem Abschlusse der Besiedelung von Wagrien wurden von den holsteinischen Grafen in Altholstein[4] Ländereien als Lehen mit Ansiedelungsverpflichtung an die Ritter ausgegeben, soweit es dort noch unbesiedeltes Land gab.

Die Kolonisten, die nun ins Land eilten, blieben zunächst frei und hatten eigenes Gericht. Den Herrenrittern waren sie nur zu Naturalabgaben verpflichtet. Sie hatten Heeresdienst und Burgwerk zu leisten.

Neben der immer mehr schwindenden Macht der Landesherren stieg der Einfluß der Grafen mehr und mehr. 1307 hatten sie die Erblichkeit ihres Lehnsbesitzes und das Recht, ihre Lande zu teilen, durchgesetzt. Daneben nahmen sie das Recht in Anspruch, das noch unbesetzte alte Volksland an Kolonisten zu vergeben, die in Abhängigkeit von ihnen gerieten.

Dagegen gelang es ihnen nicht, die schon bestehenden Ansiedelungen in ihre Abhängigkeit zu bringen, was zur Folge hatte, daß wegen des Streubesitzes eine Gutsherrschaft sich nicht bilden konnte.

Es kam hier weniger darauf an, Land zu erobern, als unbesetzte Stellen an Wirte zu vergeben. Dieses ursprünglich

---

[1] Meitzen, Bd. 6 S. 300; Falk, Bd. 5 S. 1; Sering, Vererbung, Bd. 2 S. 2.

[2] Sering, S. 199. Man versteht darunter das Land östlich der Schwentine von der Kieler Bucht bis zum Gr.-Plöner See.

[3] Sering, S. 201.

[4] Sering, S. 204.

von den Urdörfern in Anspruch genommene Land wurde nach und nach Eigentum des Königs, von dem es alsdann auf die Ritter übergeht.

In Schleswig begann ein halbes Jahrhundert später die Besiedelung. Entsprechend den holsteinischen Bauernrittern hatte sich in Schleswig ein Stand der Heermänner[1] ausgebildet, deren Landbesitz indessen nach und nach vom holsteinischen Adel ausgekauft wurde.

Die dauernden Kriege der Herzöge von Schleswig[2] zogen immer mehr holsteinischen Adel ins Land, der, bald mit Land belehnt, die Gerichtsbarkeit und andere Vorrechte über Bauern und Hintersassen in seiner Hand vereinigte. Die Lehen waren schon vom 13. Jahrhundert an vererblich.

Im fünfzehnten Jahrhundert stand das Rittergut als staatlicher Verwaltungsbezirk neben dem Amte, sein Besitzer erhob die Staatssteuern und war Patron der Kirche und Schule.

Im vierzehnten Jahrhundert gelang es der Ritterschaft, sich eine ständische Vertretung zu schaffen[3], die zeitweise sogar das Wahlrecht für die Königswürde[4] ausgeübt hat.

Der Adel war dem Landesherrn gegenüber unabhängig. Nach der Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit gründete sich die Ritterschaft 1573 ein besonderes Gericht in dem adligen Landgericht[5], das gleichzeitig Berufungsinstanz für die Urteile der Patrimonialgerichte war. Die Berufungsinstanz für die Ritter blieb der Landtag.

Die Ritter erhielten allmählich das Recht auf Strandgut und den Zehnten bei Auswanderungen und Erbanfällen. Sie erhielten Zollbefreiung[6] und endlich das Jagdregal.

---

[1] Diese Heeresdienste beruhten darauf, daß die bisher von den Männern zu leistenden Schiffsdienste beseitigt wurden.

[2] Sering, S. 211.

[3] 1460—1616.

[4] Sering, S. 215.

[5] Sering, S. 215.

[6] Sering, S. 216.

Die finanziellen Schwierigkeiten der Landesherren erleichterten den Rittern die Ausgestaltung ihrer Rechte. Sie vergrößerten durch Einziehen von Bauernstellen ihr Land und legten den noch vorhandenen Bauern vermehrt Fronden und Hofdienste auf.

Im Osten von Holstein und Südosten von Schleswig kam die Bauernschaft in völlige Leibeigenschaft. Dies ist im Hadersleb ener Rezeß von 1614[1] bestätigt worden.

Im Westen dagegen erhielt sich fast überall ein freier Bauernstand. Die Verhältnisse waren hier denen in Hannover sehr ähnlich. Eine Gutsherrschaft konnte sich infolge des grundherrlichen Streubesitzes nicht ausbilden.

Eine Reform der Agrarverfassung vollzog sich durch die Landesherrn[2], die ihrerseits nach der Eroberung des Dithmarischen anfingen, den Grundbesitz des Adels auszukaufen.

Durch die Ansammlung von Grundbesitz in seiner Hand stieg die Macht des Landesherrn gegenüber den Rittern derartig, daß er unter Nichtachtung der ritterschaftlichen ständischen Rechte sie seit dem dreißigjährigen Krieg nur noch selten, seit 1711 überhaupt nicht mehr einberief.

Am 19. Dezember 1804[3] wurde die Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein beseitigt. Die Leibeigenen wurden zu Zeitpächtern, so daß den Rittern damit das Legen von Bauernhöfen unmöglich gemacht wurde.

Durch das Gesetz vom 19. Juli 1805 wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit neu geregelt und im Jahre 1853/54 für Schleswig aufgehoben, während sie in Holstein nebst dem eximierten Gerichtsstand bis zu der preußischen Verordnung vom 26. Juni 1867 (Gesetzsammlung, S. 1073) aufrecht erhalten blieb.

[1] Sering, S. 223.
[2] Sering, S. 229.
[3] Sering, S. 230.

Neben den Rittergütern im Osten gab es im Westen Schleswig-Holsteins freien, bäuerlichen Besitz, sogenannte Bondengüter.

Die adligen Güter wurden 1652 in die renovierte Landesmatrikel aufgenommen. Sie mußten, wenn der Besitzer auch nicht landtagsfähig war, dennoch die Kosten der Landtage mit aufbringen.

Die Freiheit von direkten Steuern[1] wurde durch Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung S. 543), die Freiheit von Grundsteuern durch Gesetz vom 11. Februar 1870 (Gesetzsammlung S. 85) unter preußischer Herrschaft aufgehoben.

Die ständische Vertretung und Verfassung Schleswig-Holsteins wurde zunächst durch die Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetzsammlung S. 581) geändert.

Die Ritterschaft entsandte nur noch für die vier Klöster Preetz, Uetersen, St. Johannes und Itzehoe vier gewählte Vertreter. Sie bildete sonst keinen besonderen Stand mehr. An ihre Stelle war der Großgrundbesitz getreten[2].

c) Vergleichung der Rechtsform des westlichen Ritterguts mit dem östlichen.

§ 32.

Betrachtet man die historische Entwicklung des Rittergutes im Westen im Vergleich mit der im Osten, so ergibt sich als erster grundlegender Unterschied, daß der Gutsherr im Osten immer Rittergutsbesitzer ist, weil es hier nur vereinzelt andere Güter als Rittergüter gibt. Der Rittergutsbesitzer im Westen dagegen ist Eigentümer eines priviligierten Grundstückskomplexes, den er durch Verpachtung oder Selbstbewirtschaftung nutzt. Neben ihm gibt es viele Grundherren, die nicht Rittergutsbesitzer sind.

[1] Großmann, Boden, Bd. 6 S. 300.

[2] Kreisordnung für die östlichen Provinzen durch Gesetz vom 26. Mai 1888, Gesetzs., S. 139, und Provinzialordnung durch Gesetz vom 27. Mai 1888, Gesetzs., S. 191, in Schleswig-Holstein eingeführt.

Im Falle der Selbstbewirtschaftung ist sein Gutsbetrieb ein Kleinbetrieb, der sich kaum über den Umfang eines Bauerngutes erhebt.

Erhöhte Bedeutung hat der Rittergutsbesitzer im Westen nur dann, wenn sein Gut mit grundherrlichen Rechten ausgestattet ist, aber nicht jeder Rittergutsbesitzer ist Grundherr, und nicht jeder Grundherr Rittergutsbesitzer[1].

Der Rittergutsbesitzer im Osten führt gegenüber dem westlichen Kleinbetriebe einen großkapitalistischen, auf bedeutenden Grundbesitz sich stützenden Wirtschaftsbetrieb.

Nicht nur über das ihm gehörige eigene Land hat er Herrschaftsrechte, sondern er ist auch Obereigentümer des Bauernlandes. Seine Herrschaftsrechte erstrecken sich nicht nur über einzelne Bauern in den benachbarten Dörfern, sondern regelmäßig sind alle Bauern der von ihm abhängigen Dörfer seiner Gerichts- und Polizeiobrigkeit übergeben, sie haben ihm Dienste und Fronden zu leisten.

Der Rittergutsbesitzer im Osten ist Beamter der staatlichen Lokalverwaltung; er steht neben dem staatlichen Amtmann und nimmt wie jener in seinem Herrschaftsgebiet alle Staatshoheitsrechte wahr. Der Rittergutsbesitzer im Westen untersteht dem Amtmann, dem allein die staatlichen Befugnisse zukommen[2].

Das Rittergut des Westens, auf die Zeit der karolingischen Eroberungen zurückgehend, gehört einer früheren Wirtschaftsepoche, derjenigen der geschlossenen Hauswirtschaft und Naturalwirtschaft an, die das für den Ritter Notwendige an Nahrung und Kleidung liefert, ohne ihm eine andere Verwertung zu gestatten.

Erhöhten Gewinn und bessere wirtschaftliche Verwertung strebt der westliche Ritter erst nach Auflösung der Villikationsverfassung in dem Meiereirecht an; es ist der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, von der nur für

[1] Wittich, Grundherrschaft, S. 114.

[2] Below, Stadt, S. 4/5.

den eigenen Bedarf produzierenden Hauswirtschaft, zu einer auch den Austausch von Gütern bezweckenden Wirtschaftsform[1].

Während dieses höheren Entwicklungsstadiums, etwa zur Zeit der Kreuzzüge, entsteht das östliche Rittergut und bildet diese Wirtschaftsformen bald weiter zur Kreditwirtschaft und zum Großbetriebe aus.

Um den Großbetrieb, der infolge der Seuchen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts und des dreißigjährigen Kriegs einen bedeutenden Landzuwachs an eingezogenen Bauernstellen erfahren hatte, aufrecht erhalten zu können, wird der Bauer in eine immer schlimmere Abhängigkeit gedrückt und seine Fronden werden gewaltig erhöht.

Mit der Einführung der Kartoffeln und anderer Kulturpflanzen aus Amerika steigt der Bedarf des Gutsherrn an Arbeitskräften. Notgedrungen wendet er sich mit allen Kräften gegen die staatlichen Reformgesetze, die ihm seine Arbeitskräfte fortnehmen und den Wirtschaftsbetrieb, falls er ihn mit bezahlten Kräften aufrecht erhalten will, sehr verteuern.

Die Ausgestaltung der Herrschaftsrechte des Ritterguts im Osten kann ungestört vor sich gehen, weil trotz der starken preußischen Herrschaftsgewalt um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts den Herrschern weder ein durchgebildetes, starkes, unbestechliches Beamtentum, das den Rittergutsbesitzern energisch gegenüberzutreten imstande ist, zur Seite steht, noch es bei den vielen Kriegen möglich ist, rücksichtslose gesetzliche, die innere Politik betreffende Maßregeln durchzuführen.

Im Westen ist das Land stark bevölkert, es gibt nur kleine Territorien, meist im Zusammenhange, die dem Landesherrn die Verwaltung sehr erleichtern. Hier waren keine großen Existenzkriege zu führen wie im Osten, und der Staat kann sich vornehmlich mit innerer Politik befassen.

[1] Die Wirtschaft der Dorfgenossenschaft nach Bücher. S. v. Below in Elsters Volkswirtschaft, Bd. 2 S. 1330.

Im Osten begnügte man sich mit einer Bauernschutzpolitik, die nur den Bauernstand in seinem Bestande erhalten sollte; man änderte nicht seine Lage, weil die großen wirtschaftlichen Rückschläge auf den durch die Kriege sehr mitgenommenen Rittergutsbesitz, die eine Befreiung des Bauernstandes hervorgerufen hätte, in ihren Wirkungen nicht abzusehen gewesen wären.

Im Westen war durch den Streubesitz der mit grundherrlichen Rechten ausgestatteten Rittergüter der Grundherr nicht in der Lage, alle Herrschaftsrechte über die benachbarten Bauerngemeinden in seiner Hand zu vereinigen. Es bestanden daher in demselben Dorfe viele Grundherrschaften, und das im Dorfe gelegene Rittergut hatte oft über keinen der Bauern grundherrliche Rechte[1].

Als im Westen die kleinen Territorialherren nach dem dreißigjährigen Krieg zu größerer Macht gelangten, trieben sie darum eifrige Bauernschutzpolitik, weil der Bauer ihr bester Steuerzahler war. Ihn wirtschaftlich zu fördern, bedeutete eine Vermehrung der Finanzen des Staates. Aus diesem Grunde trat der Grundherr immer mehr zurück, und der Staat eignete sich durch seinen Amtmann[2] eine Art Vormundschaft über den Bauern an. Im Osten waren für die Erhaltung des Bauernstandes vor den napoleonischen Kriegen in erster Linie militärische Rücksichten maßgebend. Die Steuerkraft der Bauern war nur gering, und wenn sie ihre Steuern nicht bezahlen konnten, so mußte der Herr auf Grund seiner Mithaftung dem Staate für den Ausfall eintreten.

Die scharfe staatliche Kontrolle hatte es bewirkt, daß nach der Befreiung des Bauernstandes im Westen der bäuerliche Grundbesitz sich im wesentlichen erhalten hatte. Im Osten waren gerade die Reformgesetze eine der Ursachen dafür, daß der Bauernstand, als der Staat unter dem Einfluß der

[1] Wittich a. a. O., S. 15.
[2] Below, Stadt, S. 9.

Rittergutsbesitzer und der das damalige Wirtschaftsleben beherrschenden Manchestertheorie[1] den früheren Bauernschutz aufgab, zum großen Teil verschwand.

Der Bauernkrieg war von ausschlaggebender Bedeutung für die Besserung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse darum nicht, weil er das heutige preußische Staatsgebiet kaum berührte, vielmehr sich im wesentlichen auf Schwaben, Franken, Thüringen beschränkte[2].

Indirekt hatte er aber auch im Osten zu einer noch schlechteren Behandlung der Bauern geführt, um ihnen Aufruhrgelüste zu vertreiben.

Die Ausbildung des typischen Herrschaftsverhältnisses des östlichen Rittergutsbesitzers setzte aber erst ein Jahrhundert[2] später als der Bauernaufstand, nach dem dreißigjährigen Kriege, ein, in einer Zeit, wo im Westen schon staatliche Bauernschutzpolitik betrieben wurde.

II. Kapitel.

Das geltende Recht der Rittergüter.

§ 33.

Die Rittergutsqualität.

Für das öffentliche[3] Recht ist es von Bedeutung, diejenigen Güter, welche Rittergutseigenschaft haben, kennen zu lernen, und unter ihnen besonders diejenigen, welchen noch heute Vorrechte gebühren.

Gesetzliche Vorschriften darüber, welchen Gütern Rittergutsqualität zukommt und welchen nicht, enthalten nur die

[1] Kein Eingreifen des Staats in das wirtschaftliche Leben. Freiheit des Individuums ohne staatlichen Schutz des Schwachen.

[2] Below, Stadt, S. 65.

[3] Im Rechtsleben haben die Rittergüter heute noch die Besonderheit, daß der jeweilige Besitzer den Namen des Gutes führen darf und sich Rittergutsbesitzer nennen kann (A. L. R. II, 9 § 45). Dadurch mag das Rittergut im Werte etwas höher stehen als andere Güter von gleicher Größe und Qualität.

Provinzialgesetze für Ostpreußen, Litauen, Ermland, den marienwerderschen landrätlichen Kreis sowie für Westpreußen[1].

Für alle anderen Provinzen sind in den Gesetzen von 1823/1828 bezüglich der Anordnung der Provinzialstände Bestimmungen getroffen, welche Güter in die Ritterguts-matrikeln einzutragen sind. Daraus folgt indessen noch nicht, daß lediglich diese Güter Rittergüter wären; es ist vielmehr damit nur festgelegt, daß außer dem Besitzer der eingetragenen Güter kein anderer berechtigt ist, im Stande der Rittergutsbesitzer sein Wahlrecht auszuüben.

Für die Eigenschaft des Ritterguts wird es im allgemeinen von maßgebender Bedeutung sein, daß dasselbe vor dem Jahre 1807 das Recht auf Untertanen hatte[2].

Der Nachweis dieses Rechts auf Untertanen wird nicht immer leicht sein und den Richter zwingen, durch andere Merkmale der Gutsherrlichkeit die Gewißheit ehemaliger Gutsherrschaft zu erlangen zu suchen[3].

---

[1] Patent vom 4. August 1801, wegen Publikation des Provinzialrechts für Ostpreußen, Litauen, Ermland und den marienwerderschen landrätlichen Kreis. Zusatz 162 zu A. L. R., II,9 § 38, Rehbein, Bd. 1 S. 39. In Ostpreußen und Litauen ist Voraussetzung für die Rittergutseigenschaft 1. ursprüngliche Verleihung an einen Adligen, oder 2. ursprüngliche Verleihung mit adligen Gerechtigkeiten an einen Nichtadligen oder mit allen Herrlichkeiten, wie die Herrschaft das Gut besitzt bzw. genießt, oder 3. Besitz des Gutes im Jahre 1740 zu adligen Rechten, oder 4. Erwerb vor 1612 durch einen Adligen.

In Ermland müssen die Güter, die Rittergutsqualität haben, schon vor dem Inkrafttreten des ostpreußischen Provinzialrechts in öffentlichen Registern als adlige Güter aufgezählt sein, oder nach den ältesten Verschreibungen einem Adligen ohne Handdienste und Fronden verliehen sein und nicht mit deren Genehmigung in den Registern als unadlige eingetragen sein.

In Westpreußen bestimmt die Anlage zum Patent wegen Publikation des Provinzialrechts in Westpreußen vom 19. April 1844 (Gesetzs., S. 103) § 21 zu A. L. R., II,9 § 38: Adlige Güter sind die ehemals mit adligen Gerechtigkeiten verliehenen oder diejenigen, welche den Erfordernissen der ermländischen Güter entsprechen.

[2] A. L. R., II, 7 § 91; O. V. G., Bd. 7 S. 181; P. V. Bl., Bd. 26 S. 215.

[3] O. V. G., Bd. 31 S. 117, Bd. 45 S. 123; P. V. Bl., Bd. 26 S. 375;

In allen Provinzen[1], wo die Verbände der Rittergutsbesitzer besondere Abgeordnete für das Herrenhaus wählen, ist bestimmt, damit das Recht der Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde[2], daß die wahlberechtigten Güter nach Kreisen in Matrikeln[3] zusammengestellt würden.

Diese mußten seinerzeit von dem Ober-Präsidenten durch das Staatsministerium dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Genügt die Größe oder das Einkommen eines Gutes infolge freiwilliger Zerstücklung nicht mehr den gesetzlich festgelegten Mindestvoraussetzungen, so tritt der Verlust des Wahlrechts nicht ohne weiteres ein, sondern es bedarf eines besonderen staatlichen Aktes der Löschung in den Rittergutsmatrikeln, die von dem Minister des Innern angeordnet wird[4].

Tzschoppe, S. 199/200. Die Gerichtsbarkeit allein ist noch kein Beweis ehemaliger Gutsherrlichkeit, wenn sie auch meist mit dieser verbunden war.

[1] Nicht in Betracht kommen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, weil das Gesetz bezüglich der Herrenhauswahl der Rittergutsbesitzer schon vor ihrer Einverleibung in den preußischen Staat ergangen war.

[2] Art. 2 der Verordn. v. 17. August 1825 (Gesetzs., S. 210).

[3] Die Rittergutsmatrikeln heißen auch in einzelnen Provinzen Ritterzettel oder Landstandschaftsrollen. Sie sind schon seit langer Zeit in Gebrauch, teilweise als Listen der mit dem Recht der Landstandschaft ausgestatteten Rittergüter, teilweise als Steuerrollen für die Lehnpferdgelder oder andere Steuern.

Der König hat die Rittergutsmatrikeln seinerzeit selber unterschriftlich vollzogen. Eine Eintragung ist deshalb heute in diesen nur auf Grund königlicher Verordnung möglich (O.V.G., Bd. 22 S. 99).

Die Matrikeln, nach Kreisen aufgestellt, werden in Abschrift bei den Regierungen und den Oberpräsidien geführt.

Die früher periodischen Veränderungsnachweisungen, die die Landräte einzureichen hatten, sind durch Ministerialerlaß vom 9. August 1876 (Ministerialblatt S. 226) beseitigt worden.

[4] Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1870 (Ministerialblatt S. 107). Um aber Fälle zu vermeiden, in denen ein Rittergutsbesitzer, der infolge Zerstücklung seines Gutes das Wahlrecht verloren hat, dennoch wählt, weil die Löschung nicht erfolgt ist, bestimmt die Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Januar 1835 (Gesetzs., S. 9), daß in Fällen von Zerstücklung der Rittergüter der Landrat nach Anhörung

Durch die Löschung verliert das Rittergut nicht seine Qualität als Rittergut oder Gutsbezirk, sondern lediglich sein Wahlrecht[1].

Soll die Rittergutsqualität beseitigt werden, so muß gleichfalls der König, der an die Stelle des ehemaligen Lehnsherren, der diese Qualität verliehen hat, getreten ist, dies besonders anordnen[2].

Überall hat sich der König besonders das Recht vorbehalten, einem Gute Rittergutsqualität zu verleihen.

Die Verleihung der Rittergutsqualität gibt dem Besitzer einen rechtlichen Anspruch darauf, in die Matrikeln eingetragen zu werden[3], und sofern die besonderen persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sein Wahlrecht auszuüben.

Abgesehen von diesen Fällen bestimmen die Verordnungen für die Kurmark, Altmark, Niederlausitz, für Pommern und Sachsen, daß nur solche Rittergüter in die Matrikeln eingetragen werden dürfen, die schon vor 1804[4] in der Kur-, Altmark und Niederlausitz, 1805[5] in Pommern, 1811 in Neu-Vorpommern die Kreisstandschaft besaßen oder deren Rittergutsqualität im Jahre 1805 in Sachsen unzweifelhaft feststand[6].

Für die Provinz Posen[7] und Schlesien[8] ist angeordnet, daß nur diejenigen Güter, die in die Hypothekenbücher eines

---

der Beteiligten an den Oberpräsidenten und dieser an den Minister des Innern zu berichten hat, der über die Löschung entscheidet. Das früher erforderliche Gutachten der Kreisritterschaft und die vom Landrat in Person auf dem Kreistag vorzunehmende Löschung sind heute fortgefallen.

[1] Ein von Hand- und Spanndiensten sowie Fronden freies Gut, das irrtümlich vom Vorbesitzer als unadliges geführt worden ist, hat ein gewisses Anrecht darauf, als Rittergut anerkannt zu werden. O.V.G., Bd. 22 S. 105.

[2] O.V.G., Bd. 31 S. 115.

[3] O.V.G., Bd. 22 S. 99.

[4/5] Verordnungen vom 17. August 1852. Gesetzs. S. 193 Art. 3 und S. 210 Art. 2.

[6] Verordn. vom 17. Mai 1827 (Gesetzs. S. 147 Art. 3.)

[7] Verordn. vom 15. Dezember 1830 (Gesetzs. 1832, S. 9 Art. 5). Maßgebend sind die Hypothekenbücher der Landgerichte Bromberg und Posen.

[8] Verordn. vom 2. Juni 1827 (Gesetzs. S. 61 Art. 9). In Schlesien und der Grafschaft Glatz mußte die Eintragung in das Hypothekenbuch eines Land-

Oberlandesgerichts, Landgerichts, standesherrlichen Gerichts oder der landesherrlichen Kanzlei eingetragen seien, in diesen Matrikeln Aufnahme finden dürfen.

In der Rheinprovinz[1] und Westfalen[2] endlich können nur die vormals reichsritterschaftlichen und landtagsfähigen Güter, sofern sie 1824 mindestens 75 Taler Grundsteuern brachten, in diese Listen aufgenommen werden.

Diejenigen Güter, denen der König gnadenweise die Rittergutsqualität verleihen will, müssen in der Rheinprovinz[3] und Westfalen[4] einen Reinertrag von 2500 Talern haben und frei von Lasten sein. Ferner müssen die Besitzer ein Familienfideikommiß stiften. Oder die Ritterschaft kann sie, falls Güter einen Reinertrag von mindestens 1000 Talern gewähren, dem König zur Verleihung der Rittergutsqualität vorschlagen.

In der Kur- oder Altmark, der Niederlausitz, in Ost- und Westpreußen, in Pommern, Sachsen und Schlesien[5] sollen nur solche Güter vom König gnadenweise die Rittergutsqualität erhalten, die im vollen Eigentum der Besitzer stehen, deren Lehnsherr, wenn sie noch nicht allod sind, nur der König von Preußen sein darf, und die endlich ehemals Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen hatten.

---

gerichts, eines Oberlandesgerichts, eines Fürstentums oder eines standesh. Gerichts unter Ableistung des Homagialeides und Zahlung einer Steuer erfolgt sein.

In der Oberlausitz mußte die Lehnsqualität aus einem besonderen Folium der Hypothekenbücher der Oberlandesgerichte Glogau oder Frankfurt a. O. oder der standesherrlichen Kanzlei zu ersehen sein und nachweislich eine Mundgutsteuer entrichtet worden sein.

[1]/[2] Gesetze vom 27. März 1824 (Gesetzs. S. 101 Art. 8 und S. 108 Art. 3). In Ost- und Westpreußen sind keine Bestimmungen darüber erlassen, welche Rittergutsbesitzer das Wahlrecht ausüben dürfen.

Es sind deshalb darunter alle diejenigen zu verstehen, deren Güter die Rittergutsqualität besitzen (vgl. Gesetz vom 1. Juli 1823, Gesetzs. S. 138, und Verord. vom 17. März 1828, Gesetzs., S. 28).

[3]/[4] Verordn. vom 13. Juli 1827, Gesetzs. S. 103 Art. 6 und S. 109 Art. 5.

[5] Die Gesetze sind auf S. 68 ff. angeführt.

Neben diesen besonderen Voraussetzungen, die an jedes Gut zu stellen sind, dessen Besitzer sein Wahlrecht ausüben will, muß auch dieser persönlich qualifiziert sein. So soll der Grundbesitz in auf- und absteigender Linie vererbt oder auf eine andere Weise erworben und zehn Jahre[1] lang nicht unterbrochen sein. Bei Erbfällen wird die Besitzzeit des Vorgängers mit angerechnet. Der Besitzer muß der Gemeinschaft einer christlichen Kirche angehören[2], dreißig Jahre alt sein[3], unbescholtenen Ruf besitzen und preußischer Staatsuntertan sein[4].

Ebenso wie provinziell bestimmt ist, wann ein Gut in die Rittergutsmatrikeln einzutragen ist, ist auch festgelegt worden, unter welchen Umständen die Löschung infolge freiwilliger Zerstücklung zu erfolgen hat.

Für die Kurmark[5], Neumark[6], Pommern[7] und Posen[8] gilt als Norm, daß ein Gut mindestens 1000, für die Nieder- und Oberlausitz mindestens 500 Morgen Areal besitzen muß Geht das Areal unter dieses Flächenmaß herunter, so muß die Löschung in den Matrikeln erfolgen.

---

[1] Für die Herrenhauswahl wird durch § 2 des Gesetzes vom 10. November 1865 50 jähr. Besitz erfordert (s. S. 84 der Arbeit).

[2] Die Angehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist nicht mehr erforderlich (s. die Ausführungen S. 40 der Arbeit).

[3] Das dreißigste Jahr ist für das aktive Wahlrecht zum Herrenhaus auf 25 heruntergesetzt worden, § 4 d. Ges. von 1865 (s. S. 77 der Arbeit).

[4] Vgl. § 5 d. Ges. vom 27. März 1824 für Posen (Gesetzs. S. 141), für Westfalen (Gesetzs. S. 108), für die Rheinprovinz (Gesetzs. S. 101), für Sachsen (Gesetzs. S. 70), für Schlesien, Glatz und Oberlausitz (Gesetzs. S. 62). Desgl. § 5 d. Ges. vom 1. Juli 1823 für Preußen (Gesetzs. S. 138), v. gl. Datum für Brandenburg und die Niederlausitz (Gesetzs. S. 130), für Pommern und Rügen (Gesetzs. S. 146).

[5], [6], [7], [8] Kurmark und Neumark Art. 7 der Verordn. vom 17. August 1825 (Gesetzs. S. 193), Pommern, Art. 5 der Verordn. v. gl. Tg. (Gesetzs. S. 210), Niederlausitz ebenso wie in der Kurmark, Oberlausitz Art. 13 der Verordn. vom 2. Juni 1827 (Gesetzs. S. 61), Posen Art. 6 der Verordn. vom 15. Dezember 1830 (Gesetzs. 1832, S. 9).

In Preußen muß der Reinertrag mindestens 500 Taler, in Schlesien[1], Glatz[2], Sachsen[3], Pommern[4], der Kurmark, der Rheinprovinz und Westfalen[5] mindestens 1000 Taler betragen. Geht der Reinertrag unter diesen Betrag herunter, so muß gleichfalls das Rittergut in den Matrikeln gelöscht werden.

Haben Rittergüter von vornherein unter 1000 Taler Reinertrag[6] oder 1000 bzw. 500 Morgen[7] Land, so erfolgt bei jeder Substanzverminderung die Löschung.

Das gleiche geschieht, wenn in der Kurmark und Pommern der Ertrag eines Rittergutes unter 50 Wispel oder in der Neumark der Wert unter 20 000 Taler beträgt.

Diesen Gesetzen kommt nach Einführung der neuen Provinzial- und Kreisordnung allgemeine Bedeutung nur noch für die Herrenhauswahl zu. Provinziell haben sie auch noch für andere Wahlen Gültigkeit, so in Posen, der Altmark, Kurmark, der Nieder- und Oberlausitz.

Wenn wir uns nach diesen Betrachtungen fragen, was denn heute ein Rittergut ist, so gibt uns das Gesetz nur einen Anhalt für die Provinzen West- und Ostpreußen.

Das Rittergut Ostpreußens und Litauens ist eine ursprünglich an einen Adligen verliehene oder von 1612 von ihm erstandene Grundstücksgesamtheit. Es gehört hierzu auch das Gut, welches seit 1740 adlige Rechte besitzt oder später zu adligen Rechten verliehen ist.

In Ermland versteht man unter einem Rittergut ein vor dem Inkrafttreten des ostpreußischen Provinzialrechts als adliges Gut eingetragenes oder ein nach den ältesten Ver-

---

[1/2] Art. 13 der Verordn. vom 2. Juni 1827 (Gesetzs., S. 61).

[3] Art. 7 der Verordn. vom 17. Mai 1827 (Gesetzs., S. 47).

[4] Art. 5 der Verordn. vom 17. August 1825 (Gesetzs. S. 210).

[5] Rheinprovinz und Westfalen Art. 16 bzw. 11 der Verordn. vom 13. Juli 1827 (Gesetzs. S. 103 bzw. 109).,

[6] Rheinprovinz, Westfalen, Kurmark.

[7] Neumark, Niederlausitz, Posen.

schreibungen einem Adligen ohne Handdienste und Fronden verliehenes Gut, welches nicht mit Absicht als unadliges in die Register eingetragen ist.

In Westpreußen gilt dasselbe wie in Ermland, nur daß ein Rittergut auch dasjenige Gut ist, das ehemals zu adligen Rechten verliehen wurde.

Für alle anderen Provinzen sind Bestimmungen darüber, was ein Rittergut ist, nicht gegeben worden. Wohl ist bestimmt, unter welchen Größen-Voraussetzungen die Eintragung in die Matrikeln erfolgen soll, aber diese Matrikeln haben nur den Wert, diejenigen Rittergüter festzustellen, die das besondere Wahlrecht zum Herrenhaus ausüben können.

Geht nun das Areal eines Rittergutes unter die festgelegte Größe hinunter, so soll seine Löschung in den Matrikeln erfolgen. Mithin kann der Besitzer eines Gutes, das die vorgeschriebene Größe nicht hat, wenn es in den Matrikeln eingetragen ist, doch wählen.

Außerdem kommen auch Fälle vor, in denen der König unabhängig von der Größe die Rittergutsqualität verleiht[1].

Die Definition, welche Rittergüter heute noch besondere Vorrechte haben, ist nicht schwer. Hierher gehören diejenigen, welche in den Matrikeln eingetragen sind. Diese Begriffsformulierung trifft den größten Teil der Rittergüter mit Ausnahme derjenigen in den Provinzen, die seit 1864 bzw. 1866 an Preußen gelangt sind.

Rittergut für das heutige Recht dürfte nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nur ein solches Gut sein, das ehemals das Recht auf Untertanen hatte. Dieses Recht mußte gleichviel, ob durch Privileg oder Verjährung erworben, jedenfalls im Jahre 1807 vor Erlaß des Ediktes

[1] Endlich aber gibt es, wie der Verfasser aus der Praxis (vgl. die Akten der Kgl. Regierung in Potsdam) feststellen konnte, auch Rittergüter, die nach Entscheidung der Prozeßgerichte grundbuchlich als Rittergüter eingetragen sind, denen aber mangels Anerkennung dieser Entscheidung von seiten der Verw. Behörden die Möglichkeit fehlt, die Rechte der Ritterguter wahrzunehmen.

vom 9. Oktober bestanden haben, weil seitdem die Erbuntertänigkeit aufgehoben worden ist[1].

Kann der Besitzer eines Gutes den Nachweis dieses Rechtes, das vor 1807 lediglich den Rittergütern zustand, führen, so wird kein Gericht in der Lage sein, gegen die grundbuchliche Eintragung als Rittergut etwas einzuwenden, wenn auch freilich außer dem Titel Rittergut ohne die Eintragung in die Matrikeln etwas Besonderes nicht gewonnen ist.

§ 34.

Die besonderen Vorrechte der Rittergutsbesitzer in Posen.

In der Provinz Posen bestehen heute noch die Provinzialstände, wie sie das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung S. 141) einführte.

Unter diesen Provinzialständen bildeten die Rittergutsbesitzer einen besonderen Stand, dem außerdem die Fürsten von Thurn und Taxis, der Fürst Sulkowski, die Grafen von Raszynski[2] und Radziwill[3] angehören. Die Ritterschaft wählt 22 Abgeordnete zu ihrer Vertretung.

Auch in den kreisständischen Versammlungen bilden die Rittergutsbesitzer auf Grund des § 4 der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828 (Gesetzsammlung 1829 S. 3), die, um das Wahlrecht auszuüben, — die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche ist durch die auf Seite 40 erwähnten Gesetze aufgehoben worden — das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen (§ 6)[4], einen besonderen Stand.

---

[1] Genzmer, Landgemeindeordnung, S. 4.

[2/3] Allerh. Erl. vom 10. September 1840 und 23. März 1847, Hue de Grais, III S. 594.

[4] Bis zum 21. Jahre kann der minderjährige Rittergutsbesitzer in der Ausübung seines Wahlrechts vertreten werden. Vom 21.—24. Jahre dagegen gibt es eine gesetzliche Vertretung nicht. Da er erst vom 24. Jahre selbst wählen kann, so ruht mithin sein Wahlrecht vom 21.—24. Lebensjahre. So auch Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1885 (Min.Bl. S. 244)

Eine weitere Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist unbescholtener Ruf. Wird der gute Ruf eines Rittergutsbesitzers in Zweifel gezogen, so hat indessen nicht mehr der Ober-Präsident die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen, sondern es finden die Bestimmungen des Gesetzes über Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes vom 23. Juli 1847 Anwendung. (Gesetzsammlung S. 270.)

Eine Veränderung in den Rittergutsbesitzer-Verbänden ist durch das Gesetz vom 4. August 1904 (Gesetzsammlung S. 241) eingetreten.

Der Staat ist berechtigt, für seine, den Erfordernissen eines Ritterguts in bezug auf Größe und Kultur genügenden Besitzungen das gleich Wahl- und Stimmrecht, wie die Rittergutsbesitzer, auszuüben.

Auf den Kreistagen darf jedoch der Staat nicht mehr als $^1/_8$ aller Stimmen, bei den Wahlen zum Provinziallandtag nicht mehr als $^1/_3$ im Stande der Ritterschaft führen.

§ 35.

Die Vorrechte der Rittergutsbesitzer bei der Wahl zu den Kreis-Kommunal-Landtagen.

Besondere Verbände ritterschaftlichen Grundbesitzes finden sich noch heute in der Altmark, Kurmark, Oberlausitz und Niederlausitz bei der Wahl zu den Kreiskommunallandtagen der ritterschaftlichen Verbände aufrecht erhalten.

Diese Verbände[1] hatten ehemals ein größeres Wirkungsfeld. Ihre Hauptbedeutung haben sie mit der Einführung der

[1] Die gleichen Verbände in der Neumark, in Altpommern und Neu-Vorpommern sind durch die Gesetze vom 18. Januar 1881 und 19. Januar 1881 (Gesetzs. S. 7 und S. 10) beseitigt worden. Zu jedem dieser Verbände gehörte eine Reihe von Kreisen. Zu dem noch bestehenden Verbande der Kurmark gehören z. B. der ganze Regierungsbezirk Potsdam und ein Teil des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. Im einzelnen sind es die Kreise West- und Ostprieguitz, Prenzlau, Angermünde, Beeskow, Jüterbog, Zauch-Belzig, Ost- und Westhavelland, Ruppin, Ober- und Niederbarnim, Templin, Frankfurt a. O., Lebus (vgl. Schön, S. 468 ff).

Provinzialordnung von 1875 verloren, wo ein großer Teil ihrer Befugnisse auf die Provinzialvertretungen übertragen wurde.

Nur die Verwaltung solcher Stiftungen, die nicht zur Zuständigkeit der Provinzialverwaltungen gehören, und Verwaltungsbefugnisse, die mit denen der Provinz nicht kollidieren, stehen ihnen noch heute zu. Zur Ausübung des Wahlrechts in diesen Verbänden sind nur die Besitzer immatrikulierter Rittergüter berechtigt[1/2].

§ 36.

Die Vorrechte der Rittergutsbesitzer in der hannöverschen Provinzialorganisation.

Eine ähnliche Institution hat sich in den hannöverschen Provinziallandschaften bis heute erhalten.

Die Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1635) betreffend die Provinziallandschaften im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover beseitigt die früher weitgehende Mitwirkung dieser Verbände bei der Gesetzgebung und weist ihnen nur noch kommunale Aufgaben zu.

Sie verwalten das landschaftliche Vermögen, Stiftungen, Institute und Anlagen in ihrem Bezirke.

Diese aufrecht erhaltenen Verbände sind die Kahlenberg-Grubenhagensche Landschaft (Gesetz vom 3. Juni 1863, hannöversche Gesetzsammlung, Abt. 1 S. 279) die Lüneburgische Landschaft (Gesetz vom 3. Juni 1863, hannöversche Gesetzsammlung Abt. 1 S. 253), die Hoya-Diepholzsche Landschaft (Gesetz vom 3. Mai 1863, hannöversche Gesetzsammlung Abt. 1 S. 179), die Osnabrücksche Landschaft (Gesetz vom 19. April 1847,

---

[1/2] § 3 der Verordnung vom 17. August 1825, Gesetzs. S. 200, für die Alt- und Kurmark. § 4 der Verordnung vom 18. November 1826, Gesetzs., S. 110, für die Niederlausitz. von Kamptz Annalen, Bd. 11 S. 299, Landtagsabschied vom 2. Juni 1827 für die Oberlausitz.

Einen politischen Einfluß haben diese Vertretungen kaum noch. Z. B. verwalten sie, was ihre rechtlichen Befugnisse angeht, die Ritterakademien.

hannöversche Gesetzsammlung Abt. 3 S. 137), die Ostfriesische Landschaft (Gesetz vom 5. Mai 1846, hannöversche Gesetzsammlung Abt. 1 S. 49), die Bremen-Verdensche Landschaft (Gesetz vom 9. Februar 1865, hannöversche Gesetzsammlung Abt. 1 S. 23) und endlich die Hildesheimsche Landschaft (Gesetz vom 3. September 1861, hannöversche Gesetzsammlung Abt. 1 S. 171)[1].

In ihnen bilden ähnlich, wie in der Kurmark, die Rittergutsbesitzer einen besonderen Wahlverband.

§ 37.

Das Recht bestimmter Rittergutsbesitzer, Abgeordnete ins Herrenhaus zu wählen.

Bedeutsam ist das einer bestimmten Kategorie von Besitzern immatrikulierter Rittergüter verliehene Vorrecht, in das Herrenhaus gewählte Standesgenossen zu entsenden.

Die ehemals gültigen Bestimmungen bezüglich der Bildung der ersten Kammer (Art. 65/68 der Verfassungsurkunde) sind durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 181) betreffend die Bildung der ersten Kammer aufgehoben worden.

In der Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Gesetzsammlung S. 541) wird in § 4 Nr. 2 das Präsentationsrecht den für jede Provinz zu bildenden Verbänden der darin mit Rittergütern angesessenen Verbände für je einen zu präsentieren und unter Nr. 4 den Verbänden des alten befestigten Grundbesitzes[2] verliehen.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen, § 6, wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Aus-

[1] Schön a. a. O., S. 471.

[2] Die Zahl der Verbände ist 56, die der Abgeordneten 90. Es fallen auf Preußen für den alten und befestigten Grundbesitz 18, auf Brandenburg 15, auf Pommern 13, auf Schlesien 18, auf Posen 7, auf Sachsen 10, auf Westfalen 4, auf die Rheinprovinz 5 Abgeordnete (Arndt, Verf.Urk., S. 369).

übung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1—6) sind in der Verordnung betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitgliedern des Herrenhauses[1] vom 10. November 1865 (Gesetzsammlung S. 1077) gegeben worden.

Der Begriff des alten Grundbesitzes wird hier (§ 2) dahin erläutert, daß ihm diejenigen Rittergüter[2] angehören, die zur Zeit der Präsentation sich 50 Jahre im Besitz ein und derselben Familie [3]/[4] befinden.

Der Begriff des befestigten Grundbesitzes erfährt im § 3 seine Auslegung dahin, daß nur solche Rittergüter darunter zu verstehen sind, deren Vererbung in der männlichen Linie durch besondere Erbordnungen, Lehn, Minorat, Seniorat, Fideikommiß und fideikommissarische Substitution gesichert ist.

Diese Eigenschaften des Ritterguts vorausgesetzt, treten noch als persönliche Erfordernisse für die Ausübung des Wahlrechts hinzu, daß der Rittergutsbesitzer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der preußischen Staatsangehörigkeit ist. Er muß 25[5] Jahre alt sein und darf keine Anstellung im Dienste außerdeutscher Staaten haben.

Die erblich ins Herrenhaus berufenen Rittergutsbesitzer dürfen in diesen Verbänden nicht mitwählen, wohl aber die

---

[1] Herrenhaus heißt die erste Kammer seit dem Gesetz vom 30. Mai 1855 (Gesetzs. S. 316). Siehe Arndt S. 392.

[2] d. h. die immatrikulierten.

[3] Die Erbtochter, die in eine andere Familie heiratet, setzt ihre Familie nicht fort (Arndt, Verf.Urk., S. 369).

[4] Nachträgliche Kommunalveränderungen des Ritterguts, das z. B. einer Landgemeinde eingemeindet wird, beeinflussen dieses Wahlrecht nicht

[5] § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 bestimmt für das passive Wahlrecht das dreißigste Lebensjahr (vgl. Schwartz a. a. O., S. 426).

Grafen, auch wenn sie in den Grafenverbänden ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Steht das Rittergut in Miteigentum mehrerer, so führt es nur eine Stimme.

§ 38.

Rittergüter und Kreditinstitute[1].

Nicht nur den eingetragenen, sondern allen Rittergütern kommen die ritterschaftlichen Kreditinstitute zugute, die seinerzeit infolge der starken Verschuldung der Landwirtschaft nach dem schlesischen Kriege von Friedrich dem Großen unter Zugrundelegung der Pläne des Kaufmanns Büring in Berlin entstanden sind.

Diese Kreditinstitute, meist Landschaften genannt, gewähren den Rittergutsbesitzern Amortisationsdarlehen zu mäßigen Zinssätzen.

Das Darlehn ist von der Landschaft unkündbar, kann aber vom Schuldner jederzeit zurückgezahlt werden. Die Landschaft selber erhält das Geld von Dritten, an die sie unter Garantie des gesamten ritterschaftlichen Verbandes verzinsliche Darlehen ausgibt.

Die Landschaftskreditinstitute haben für die Landwirtschaft in der heutigen Zeit große Bedeutung gewonnen und gewähren auch meist dem bäuerlichen Besitz Kredit.

Lediglich Rittergütern gewähren auch heute noch Kredit die 1781 begründete pommersche Landschaft und die 1787 errichtete westpreußische Landschaft[2].

In Hannover besteht zur Kreditgewährung an Rittergutsbesitzer das ritterschaftliche Kreditinstitut in Celle seit 1790, der ritterschaftliche Kreditverein für die Fürstentümer Kahlenberg, Grubenhagen, Göttingen, Hildesheim zu Hannover

---

[1] Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2 S. 343/349.

[2] Das 1777 begründete kur- und neumärkische Kreditinstitut hat gegen eine sehr geringe Pauschalsumme, noch nicht $^1/_{10}$ %, die Verwaltung des bäuerlichen Kreditinstituts mit übernommen.

seit 1825 und der bremische Ritterschafts-Kreditverein zu Stade seit 1826[1].

§ 39.

Das Kirchenpatronat der Rittergutsbesitzer.

Das im Art. 17 der Verfassungsurkunde angekündigte Gesetz hinsichtlich des Kirchenpatronats und der Bedingungen, unter denen es aufgehoben werden kann, ist nicht ergangen.

Das Patronatsrecht wird durch Hingabe von Grund und Boden, Erbauung einer Kirche und Ausstattung derselben erworben; es genügte auch eine dieser drei Handlungen[2].

Das Patronat ist im allgemeinen persönlicher[3] Natur, so fast ausschließlich im Gebiet des gemeinen Rechtes.

Im Herrschaftsgebiet des allgemeinen Landrechts[4] hat es meistens dinglichen Charakter.

Im Gebiete des gemeinen Rechts wird es durch eine der drei Handlungen erworben, während im Gebiete des allgemeinen Landrechts erst auf Grund aller dieser Handlungen staatliche Verleihung erfolgen mußte[5].

Im alt-kurmärkischen und pommerschen Provinzialrecht spricht die Vermutung dafür, daß es den Rittergutsbesitzern über die in ihrem Bezirk befindlichen Kirchen zustehe[6].

Der Begriff der gutsherrlichen Rechte ist indessen beim dinglichen Patronat niemals in einem preußischen Gebietsteil Voraussetzung des Kirchenpatronats gewesen.

Weil es daher auch anderen Personen als gerade Rittergutsbesitzern zustehen kann, gehört es nicht in den Rahmen dieser Betrachtungen[7].

---

[1] Bitter, Bd. 2 S. 23.

[2] Richter S. 676.

[3] Philips, Bd. 7 S. 670.

[4] A.L.R., § 569 II, 11.

[5] Jacobson S. 283 ff.

[6] Koch, Bd. 4 S. 535 Anm. 18.

[7] O.V.G. vom 21. Januar 1901; Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung, S. 691.

§ 40.

Die Stellung der Rittergutsbesitzer zur Volksschule.

In den Gebieten, wo das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 in Preußen eingeführt worden ist, kann von einer Schul-Gutsherrschaft, dem Überbleibsel ehemaliger Rittergüter, nicht mehr gesprochen werden; denn weder die Schulbauverpflichtung, noch die Verpflichtung zum Unterhalt der Schule, ebenso wie das Wahlrecht des Gutsbesitzers bei der Besetzung von Lehrerstellen und sein Einfluß auf die Zusammensetzung des Schulvorstandes, sind heute ein Ausfluß gutsherrlicher Herrschaftsrechte.

Die Vorrechte der Gutsbesitzer sind vielmehr ein Entgelt für die erheblich stärkere Heranziehung zu den Volksschullasten als die anderen Gemeindemitglieder.

Die erhöhten Beitragspflichten und die daraus folgenden Vorrechte kommen nicht allein für die Rittergutsbesitzer, sondern für alle Gutsbesitzer[1] in Betracht.

Indessen sind die alten Bestimmungen heute noch in den Provinzen Posen und Westpreußen in Geltung und müssen deshalb hier Berücksichtigung finden.

Die Schulgutsherrschaft war ursprünglich ein Ausfluß der gutsherrlichen Gerichts-Obrigkeit[2], doch hat die Aufhebung der Gerichtsobrigkeit und Polizeihoheit der Rittergutsbesitzer nicht auch ihre Schulgutsherrschaft beseitigt[3].

Gutsherr der Schule ist derjenige, in dessen Gutsbezirk die Schule gelegen ist. Unabhängig davon, ob er am Schulorte wohnt oder nicht[4].

Der Gutsherr der Schule wird nicht wie die Hausväter zu Beitragskosten herangezogen[5], wohl aber ist der Rittergutsbesitzer, der im Schulbezirke wohnt, ohne daß die Schule

[1] Tzschoppe S. 202.
[2] A.L.R., II, 12 § 12.
[3] O.V.G., Bd. 10 S. 126.
[4] Schneider und von Bremen, Bd. 2 § 254 S. 89.
[5] O.V.G., Bd. 9 S. 131.

in seinem Gutsbezirke liegt, verpflichtet, nach dem gleichen Maßstab, wie die Hausväter, Beiträge zu leisten[1].

Die Unterhaltspflichten des Schul-Gutsherrn sind in §§ 33 und 36 des allgemeinen Landrechts II,12 festgelegt worden; doch ist die Verpflichtung des Rittergutsbesitzers, für leistungsunfähige Untertanen einzutreten, in der Gegenwart aufgehoben worden[2].

Bei Zerstücklung des Rittergutes haftet die Schulgutsherrschaft am Stamm- oder Restgute. Wer Besitzer des Restgutes ist, muß im Einzelfall festgestellt werden[3].

Wird ein Grundstück aus dem Schulgutsbezirk ausgemeindet, so erlischt die Schulgutsherrschaft von selbst, doch tritt bei Einverleibung in einen neuen Schulguts-Herrschaftsbezirk das Grundstück ohne weiteres unter die neue Schulgutsherrschaft[4].

Für Posen sowohl als Westpreußen ist das der Schulgutsherrschaft zustehende Lehrer-Ernennungsrecht durch Gesetz vom 15. Juli 1886 eingeschränkt worden[5].

In Westpreußen gilt noch heute die ehemalige Schulordnung für Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung 1846 S. 1 ff)[6].

Der Schulgutsherr, der hier den Namen Schulpatron führt, hat das Recht der Schulaufsicht (§ 28).

Er leitet den Schulvorstand und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag (§ 29). Mehrere Pa-

---

[1] O.V.G., Bd. 1 S. 183.

[2] Beschluß des Staatsmin. vom 31. März 1886 hebt diese Verpflichtung auf. Es tritt in solchen Fällen der Staat ein.

[3] O.V.G., Bd. 4 S. 178.

[4] O.V.G. vom 17. Februar und 27. Februar 1903, I 289, I. C. 61/62.

[5] Gesetz vom 15. Juni 1886, Gesetzs., S. 185. Eine Schulgutsherrschaft gab es allerdings auch nur für solche Güter, die im Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit waren (O.V.G., Bd. 48 S. 185; ferner A.L.R. II, 12 § 22 und § 6 der westpreußischen Schulordnung).

[6] Für Ostpreußen aufgehoben durch das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, § 70 (Gesetzs. S. 335).

trone müssen einen mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betrauen.

Bei mehreren Gutsherren in einem Schulbezirk werden die Kosten nach der Zahl der Haushaltungen jedes einzelnen verteilt.

Für bäuerliche Grundstücke sind von dem Gutsherrn besondere Beiträge zu leisten, außer von denjenigen, die infolge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung dem Gute zugelegt wurden.

Die Gutsbesitzer sind zur Lieferung von Bau- und Brennholz verpflichtet; doch können sie, wenn der Bauplatz von der Holzstelle mehr als drei Meilen entfernt ist, den Geldwert statt der Lieferung ersetzen[1].

§ 41.

Das Rittergut und der heutige Gutsbezirk.

Die Rittergutsqualität hat auch für den heutigen Gutsbezirk noch eine gewisse Bedeutung.

Für die durch die Gesetzgebung des Jahres 1856 eingeführte Bezeichnung „selbständiger Gutsbezirk" ist eine Begriffsbestimmung nicht gegeben worden.

Es genügt hier nach der konstanten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts jedenfalls nicht allein die ehemalige wirtschaftliche Selbständigkeit eines Gutes[2], auch nicht die frühere Freiheit von der Angehörigkeit zu einem Kommunalverband[3], sondern die Besitzer des Gutes mußten obrigkeitliche Rechte, d. h. das Recht auf Untertanen, vor dem Jahre 1807 besessen haben.

Dieses Vorrecht stand nach allgemeinem Landrecht nur den Rittergütern zu, oder es mußte sonst auf besondere Provinzialgesetze oder Privilegien gestützt und nachgewiesen werden[4], während bei ehemaligen Rittergütern das Recht auf Untertanen vermutet wird.

---

[1] Genzmer, S. 71—74.

[2] O.V.G., Bd. 8 S. 91, Bd. 20 S. 176, Bd. 22 S. 101.

[3] O.V.G., Bd. 1 S. 102.

[4] O.V.G., Bd. 21 S. 119, Bd. 2 S. 117, Bd. 7 S. 177, Bd. 8 S. 80, Bd. 10 S. 126, Bd. 14 S. 223, Bd. 1 S. 109, Bd. 22 S. 98, Bd. 37 S. 157 u. a.

Schluß.

Betrachtungen über die politische Bedeutung der Rittergüter.

§ 42.

Die Vertretung der Rittergutsbesitzer im Herrenhause.

Der politische Einfluß, den die Rittergutsbesitzer im letzten Jahrhundert besessen haben, ist noch in der Gesetzgebung zur Befreiung des Bauernstandes zu erkennen.

Es gelang den Rittergutsbesitzern, im Jahre 1816 eine Einschränkung des Gesetzes von 1811 herbeizuführen. Die pommerschen Ritter erreichten es noch im Jahre 1856, daß die bedeutungsvollen Gesetze vom 2. März 1850 nicht auf alle Bauern angewendet werden konnten.

Die damals noch gar nicht absehbaren, wirtschaftlichen Rückschläge für den Staat erschwerten die Beseitigung des Ritterguts mit seinen vielen Vorrechten außerordentlich. Die Befreiung des Bauernstandes, die gänzliche Umänderung der bisherigen Wirtschaftsformen haben in erster Linie die Regierung veranlaßt, nur äußerst vorsichtig an das große Reformwerk heranzutreten.

Nachdem fast alle Vorrechte des Rittergutsbesitzers in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beseitigt und Preußen zur konstitutionellen Monarchie übergegangen war, verschwand die politische Vorrangstellung der Rittergutsbesitzer im Staate mehr und mehr. Im Parlament erhielten die Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer keine anderen Rechte als alle Staatsbürger.

Ihnen brachte die Staatsreform keine neuen Rechte, sie nahm ihnen vielmehr die wenigen noch bestehenden alten Rechte. Durch die Gesetze von 1854 und 1865 wurde diese Härte etwas gemildert. Durch diese wurde das Recht der Präsentation zum Herrenhause den Rittergutsbesitzern verliehen.

Hierdurch erhielten sie wieder einen Anteil an der Gesetzgebung, und dieser Anteil ist größer geworden als unter dem absoluten Königtum.

Zu den neunzig Abgeordneten, welche die Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes wählen, treten außer den von den mit Rittergütern in jeder Provinz angesessenen Grafen gewählten Abgeordneten noch die Abgeordneten derjenigen Familien hinzu, denen der König wegen ihres ausgebreiteten Familienbesitzes besonders das Recht verliehen hat, einen Träger ihres Namens in das Herrenhaus zu entsenden. Diese zusammen mit den Rittergutsbesitzern bilden gegenüber den Vertretern der Städte und der Landesuniversitäten[1] eine erhebliche Majorität im Herrenhaus und sind daher in der Lage, einen Einfluß auf die Gesetzgebung auszuüben.

Da das Herrenhaus einer der drei gesetzgebenden Faktoren in Preußen ist, so wird indirekt auch durch die Rittergutsbesitzer die gesetzgeberische Tätigkeit des Reiches beeinflußt, da dieses Rücksicht auf die Interessen seines größten Einzelstaats zu nehmen hat.

Das Wahlrecht zum Herrenhaus kam de facto fast ausschließlich den adligen Rittergutsbesitzern zugute, weil es 50 jährigen Besitz voraussetzte.

Dieses Präsentationsrecht zum Herrenhaus an einen 50 jährigen Besitz zu knüpfen, hatte damals seine Berechtigung darin, daß die Reformgesetzgebung und die Umgestaltung der Wirtschaftsverhältnisse nur den ehemaligen Grundbesitzer, der sie mitmachte, erheblich in Mitleidenschaft gezogen hatten.

Die heutigen Besitzverhältnisse haben sich allerdings gegen das Jahr 1865 erheblich verändert, und das Wahlrecht ist kein Vorrecht des Adels mehr, sondern auch eine ganze Reihe bürgerlicher Besitzer wählen in den Verbänden des

[1] Es waren 1904 vom König 15 Familien, 48 Städte und die neun Landesuniversitäten mit dem Präsentationsrecht zum Herrenhaus ausgestattet.

alten und befestigten Grundbesitzes heute mit, weil sich 50 Jahre und länger ein Gut in den Händen ihrer Familie befindet.

Das Rittergut unter dem absoluten Königtum hatte auf dem Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechtes große Vorrechte.

Politisch beeinflußten die Rittergutsbesitzer den König, doch war ihr Einfluß sehr verschieden nach den Ratgebern, die den König umgaben, und der Stellung, die diese ihnen selber gegenüber einnahmen.

Gegenüber dem sehr wechselnden Einfluß auf die Gesetzgebung zur Zeit des absoluten Königtums haben die Rittergutsbesitzer jetzt durch das Vorrecht, Vertreter aus ihrer Mitte in das Herrenhaus zu senden, einen konstanten, gesetzlich festgelegten, von persönlichen Ansichten der leitenden Staatsmänner unabhängigen bedeutsamen Einfluß auf die Gesetzgebung.

Das Rittergut hat mithin im politischen Leben an Bedeutung gewonnen, nachdem es fast aller privaten Vorrechte entkleidet ist.

§ 43.

Die Vertretung der Rittergutsbesitzer in den Kreisen und dem Provinziallandtag der Provinz Posen.

Posen angehend, hat man dem Rittergutsbesitzer seine alten Bevorrechtigungen bei den ständischen Vertretungen gelassen.

Allen Versuchen, eine Änderung der ständischen Zusammensetzung, entsprechend derjenigen in den anderen östlichen Provinzen herbeizuführen, ist von der Staatsregierung aus nationalen Gründen entgegengetreten worden. Der Großgrundbesitz in Posen ist vielfach in den Händen polnischer Besitzer, während die Rittergüter großenteils im Eigentum deutscher Besitzer verblieben sind, die für die Regierung eine starke Stütze des Deutschtums bilden.

Das Bestreben der Polen geht darauf hinaus, mehr und mehr deutschen Grundbesitz, möglichst auch Rittergüter, in ihrer Hand zu vereinigen, um die Stimmenmehrheit in den ständischen Versammlungen zu erhalten.

Diese Bestrebungen waren in Posen im Laufe der Zeit in mehreren Kreisen geglückt, besonders dadurch, daß der Staat, der viele deutsche Rittergüter als Domänen in der Provinz Posen aufkaufte, kein Stimmrecht auf den Kreistagen und Provinziallandtagen für seine Besitzungen hatte[1].

Deshalb erging das Gesetz vom Jahre 1904, durch das der Staat gleichfalls ein Wahlrecht im Stande der Ritterschaft erhielt.

Teilweise bekam infolge dieses Gesetzes das deutsche Element in den Kreisen wieder die Oberhand, in denen die Polen die Majorität bereits besaßen[2].

---

[1] Einen Gegensatz hierzu bildet die Kreistagsfähigkeit des Restgutsbesitzers in allen östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, nicht nur in Posen. Vgl. Hue de Grais, Der pr. Staat, Bd. 3, Berlin, 1905, S. 488/489.

[2] Vgl. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, Jahrgang 1904/05 Bd. 4 S. 6028, 5851 und 4980.